
DER BUNDESBEAUFTRAGTE
für die Unterlagen des Staatsarchivs
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- Zentralarchiv -

MfS - A

77

BStU
000003

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

Nov. 1988 190
10.5.89 Za.

EIVUS 24187/Lo

Vertrauliche Verschlussache

I 092 551

000026

Ausf., Blatt 1 - 24

R

W i t s h i n w e i s

des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei

über

die Verantwortung und Arbeitsweise des Grenzoftiziers der Kriminalpolizei zur Vorbeugung, rechtzeitigen Aufdeckung und zuverlässigen Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte und anderer, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR gerichteter Handlungen

- vom 03. November 1986 -

BStU
000004

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
I	
1. Geltungsbereich des Arbeitshinweises	3
2. Zielstellung	3
II	
0. Verantwortung, Aufgaben und Arbeitsweise des Grenzoffiziers der K	3
1. Verantwortung des Grenzoffiziers der K	3
2. Aufgaben des Grenzoffiziers der K	3 R.
3. Arbeitsweise des Grenzoffiziers der K	4 R.
3.1. Die Arbeit mit Erstinformationen	4 R.
3.2. Einleitung und Durchsetzung operativ-vorbeugender Maßnahmen gegenüber grenzgefährdeten Personen	5 R.
3.2.1. Operativ-vorbeugende Aussprachen	6
3.2.2. Die Personenkontrolle	8
3.2.3. Zeitweiliger Ausschluß vom paß- und visafreien Reiseverkehr	10
3.3. Aufgaben und Maßnahmen bei Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB mit unbekanntem Täter	10 R.
3.4. Einleitung von Fahndungsmaßnahmen	12
3.4.1. Fahndungsmaßnahmen nach bekannten Flüchtlingen	12
3.4.2. Fahndungsmaßnahmen nach Angriffen auf die Staatsgrenze im Territorium der DDR durch unbekannte Personen	13
3.5. Aufgaben und Verantwortung des Grenzoffiziers der K im Zusammenwirken mit dem Paß- und Meldewesen	13 R.
3.5.1. Vorbeugung der rechtswidrigen Nicht-rückkehr unter Mißbrauch der Ausreise	13 R.
3.5.2. Vorbeugung des Mißbrauchs von Genehmigungen zum Überschreiten der Seegrenze zu Fahrten, die nicht in Territorialgewässer anderer Staaten führen	15
3.5.3. Vorbeugung des Mißbrauchs von Einreisen in das Grenzgebiet	15
3.5.4. Kontrolle und Überwachung des Einreise- und Besucherverkehrs	16
3.6. Das Zusammenwirken mit dem Dezernat II der Kriminalpolizei und die Arbeit mit Rücklaufmaterialien	17 R.
3.7. Die Feststellung von Rückverbindungen und anderen operativ-bedeutenden Verbindungen	19

BStU
000005

VVS 092 551 - Blatt 2 -

Blatt

- 3.8. Aufgaben und Verantwortung im Prozeß der Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland 20

III

- 0 Personenbezogene Ablage und Registrierung von Erstinformationen 21
1. Die Grenzgefährdetenkartei (GGK) 21
- 1.1. Erfassung gefährdeter Personen 21
- 1.2. Grenzgefährdetenkartei - aktiv - 21 R.
- 1.3. Grenzgefährdetenkartei - passiv - 22
2. Registrierung von Personen 22 R.
- 2.1. Registrierung in der Zulassungsstelle der VK 23
- 2.2. Registrierung durch das Dezernat II der K 23
3. Unterlagen zur Ablage und der Terminüberwachung 23

IV

- 0 Analyse und Statistik 23 R.
1. Analyse der Wirksamkeit operativvorbeugender und operativ-taktischer Maßnahmen 23 R.
2. Statistik 24 R.

V

- 0 Festlegungen 24 R.

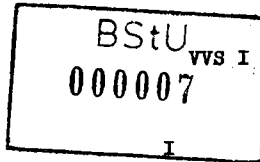
VI

- 0 Anlagen VD K 81/86
1. Maßnahmen und Aufgaben bei Zuführung oder vorläufiger Festnahme von Personen wegen Verdachts des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB 1
- . Muster Sofortmeldung 6
- . Muster FS - Ermittlungersuchen bei Zuführung 7
- . Muster FS - Antwort 8

BStU
000006

Blatt

- 2. Rahmenuntersuchungsplan § 213 StGB
ungesetzlicher Grenzübertritt 9
- 3. Kartei- und Registrierunterlagen
sowie andere Möglichkeiten zur
Prüfung und Verdichtung vorliegen-
der Erstinformationen 12
- 4. Statistikbogen 1. und 2 14



VVS I 092 551 - Blatt 3 -

1. Der Geltungsbereich des Arbeitshinweises umfaßt die Verantwortung, Aufgaben und Arbeitsweise des Grenzzoffiziers der Kriminalpolizei der VPKA, BSA und TPA (nachfolgend Grenzzoffizier der K genannt) zur Erreichung einer höheren Wirksamkeit bei der Durchsetzung der zum Schutz der Staatsgrenze erlassenen Beschlüsse, Rechtsvorschriften und Weisungen.

2. Zielstellung

Die Erfüllung des Klassenauftrages erfordert größere Anstrengungen, um den höheren Anforderungen der gestellten Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze der DDR jederzeit gerecht zu werden und damit einen wirksamen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung des Friedens zu leisten.

Die Gewährleistung der Souveränität, der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der Sicherheit der DDR erlangt zunehmend an Bedeutung.

Mittels verstärkter politisch-ideologischer Diversion, unter Ausnutzung aller Mittel, Methoden und Massenmedien werden vielfältige Versuche durch feindlich negative Kräfte unternommen, Angriffe auf die Sicherheit der Staatsgrenze durch Bürger der DDR zu inspirieren, zu organisieren sowie dazu aktive Unterstützung zu leisten. Das findet seinen Ausdruck darin, daß bei Angriffen auf die Staatsgrenze die Anwendung gefährlicher Mittel und Methoden, eine hohe Tatintensität und Risikobereitschaft der Täter sowie eine stärkere Nutzung konspirativer und raffinierter Methoden der Tatvorbereitung, -durchführung und -verschleierung festzustellen sind. Zur Lösung der gestellten Aufgaben wurde dem Grenzzoffizier der K im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung der DVP und der Aufgaben jedes Volkspolizisten eine besondere Verantwortung übertragen. Die Erreichung einer höheren gesellschaftlichen Wirksamkeit in der operativ-vorbeugenden Tätigkeit bei der Bekämpfung von Angriffen auf die Sicherheit der Staatsgrenze setzt voraus, die Arbeitsweise des Grenzzoffiziers der K dem Erfordernis entsprechend einheitlich zu organisieren und effektiv zu gestalten.

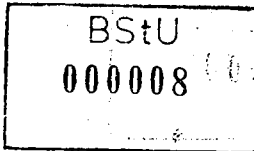
II

Verantwortung, Aufgaben und Arbeitsweise des Grenzzoffiziers der K

1. Verantwortung des Grenzzoffiziers der K

Der Grenzzoffizier der K trägt zur Lösung der sich für die Kriminalpolizei aus den Beschlüssen, Rechtsvorschriften und Weisungen zum Schutz der Staatsgrenze der DDR ergebenden Aufgabenstellung zur Vorbeugung, rechtzeitigen Aufdeckung und zuverlässigen Verhinderung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB sowie anderer, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteter Handlungen, bei.

Der Grenzzoffizier der K ist verantwortlich für die Bearbeitung von Erstinformationen und Anzeigen, die den Verdacht von Straftaten gemäß § 213 StGB begründen sowie für die Einleitung weiterer



Maßnahmen der K zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufdeckung ungesetzlicher Grenzübertritte (vgl. DV Nr. 06/82, Ziffer 3.7.). Die Lösung der gestellten Aufgaben setzt eine umfassende und tiefgründige Kenntnis

- . der Beschlüsse, Rechtsvorschriften und Weisungen sowie
- . eine exakte Beurteilung und Einschätzung der Lage auf dem Gebiet der Grenzsicherheit

voraus.

Bei Einsatz von mehreren Grenzoffizieren der K sind die übertragenen Aufgaben arbeitsteilig zu lösen. Es ist zu gewährleisten, daß alle Aufgaben erfüllt werden und die gegenseitige Ersetzbarkeit gesichert wird.

2. Aufgaben des Grenzoffiziers der K

Der Grenzoffizier der K hat mit hohem politischen Verantwortungsbewußtsein, fachlicher Meisterschaft und großer operativer Wirksamkeit nachfolgende Aufgaben zielstrebig zu lösen:

- a) Organisation und selbständige, zielgerichtete Gewinnung, Prüfung und Verdichtung von Erstinformationen
- b) gewissenhafte Prüfung und weitere Bearbeitung von Erstinformationen, die durch die Dienstzweige der DVP und die anderen Organe des MdI oder durch andere Sicherheitsorgane, staatliche Organe bzw. gesellschaftliche Kräfte der Kriminalpolizei übergeben wurden
- c) Abstimmung aller Erstinformationen mit dem Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei sowie der zuständigen Dienststelle des MfS auf Arbeitsebene
- d) Vorbereitung der Entscheidung zur Einleitung sowie Gewährleistung der Durchsetzung wirksamer differenzierter operativ-vorbeugender Maßnahmen
- e) Durchführung von Prüfungshandlungen zu Anzeigen im Rahmen des ersten Angriffs bei Verdacht einer Straftat gemäß § 213 StGB oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR gerichteten Handlung im engen Zusammenwirken mit dem Dezernat II der Kriminalpolizei der BDVP und dem MfS
- f) Beantragung von Maßnahmen, Ausarbeitung der Zielstellung und in begründeten Fällen Durchführung der Personenkontrolle gegenüber grenzgefährdeten Personen gemäß DV Nr. 031/80 im Zusammenwirken mit dem Leiter des Kommissariates VIII oder dem Offizier für Personenkontrolle der Kriminalpolizei
- g) Mitwirkung bei der Prüfung und Untersuchung von Grenzdurchbrüchen mit unbekanntem Täter sowie Einleitung von Maßnahmen zur Ermittlung des Täters
- h) Bearbeitung von Ermittlungersuchen auf Grund von Zuführungen wegen Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteten Handlung

BStU

000009

VVS I 092 551 - Blatt 4 -

i) Erfüllung anteiliger Aufgaben im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zum Reiseverkehr bzw. zur Erteilung von Erlaubnissen für die Einreise und den Aufenthalt im Grenzgebiet, einschließlich zur Kontrolle und Überwachung des Einreise- und Besucherverkehrs

j) Lösung von Teilaufgaben bei der Prüfung außerhalb des Ermittlungsverfahrens, insbesondere bei nicht bzw. nicht fristgemäßer Rückkehr von Reisen in das nichtsozialistische Ausland

k) personenbezogene Speicherung von Erstinformationen in der Grenzgefährdetenkartei sowie Veranlassung erforderlicher Registrier- und Sperrvermerke über den Leiter Kriminalpolizei

l) Durchführung von operativ-vorbeugenden Aussprachen

m) Erarbeitung von Vorschlägen zum zeitweiligen Ausschluß vom paß- und visafreien Reiseverkehr gemäß DV Nr. 015/72, einschließlich der Terminüberwachung zur Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen

n) Lösung anteiliger Aufgaben der Kriminalpolizei entsprechend der Instruktion Nr. 044/85 im Prozeß der Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland.

o) Prüfung und Bearbeitung von Rückverbindungen von Personen, die die DDR rechtswidrig oder mit staatlicher Genehmigung verlassen haben

p) enges Zusammenwirken mit den Dienstzweigen der DVP und den anderen Organen des MdI sowie den zuständigen Dienststellen des MfS

q) kontinuierlicher Ausbau der Informationsbeziehungen zu den staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen unter Beachtung der Bestimmungen der Geheimhaltungsordnung

r) analytische Aufbereitung der Wirksamkeit operativ-vorbeugender Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung ungesetzlicher Grenzübertritte oder anderer, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteter Handlungen als Zuarbeit für die Vorbereitung der komplexen Beurteilung der Lage durch den Stab des VPKA

s) Unterstützung der Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung in den Dienstzweigen der DVP und in den anderen Organen des MdI auf diesem Gebiet.

Der Grenzzoffizier der K in VPKÄ der Kategorie I und II ist nicht für die eigenständige Bearbeitung von Ermittlungsverfahren einzusetzen.

In den VPKÄ der Kategorie III haben die Leiter Kriminalpolizei den Einsatz des Grenzzoffiziers der K zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren verantwortungsbewußt unter Berücksichtigung der operativen Lage zu prüfen und nur in begründeten Fällen zu bestätigen.

BS:tU

000010

3. Arbeitsweise des Grenzzoffiziers der K

3.1. Die Arbeit mit Erstinformationen

Mit größerer Konsequenz und Wirksamkeit den Schutz der Staatsgrenze der DDR zu gewährleisten erfordert, rechtzeitig solche Informationen zu erlangen, die es ermöglichen, Entschlüsse, Vorbeugungshandlungen und Versuche zu ungesetzlichen Grenzübertreten oder andere, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichtete Handlungen noch am Ausgangsort aufzudecken und wirksam zu unterbinden.

Durch den Grenzzoffizier der K sind nur festgestellte Tatsachen oder zu begründende Anhaltspunkte, die auf die Entschlußfassung oder den Verdacht der Begehung einer Straftat gemäß § 213 StGB oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteten Handlung hinweisen, als Erstinformation entgegenzunehmen und weiter zu bearbeiten (vgl. DV Nr. 06/82, Ziffer 1.1.2.). Erstinformationen sind unter Beachtung des Charakters der Verdachtsmomente, der Persönlichkeit des Verdächtigen, der Dringlichkeit und des Grades der Verdichtung sorgfältig zu prüfen und weiter zu verdichten.

Die Arbeit mit den Erstinformationen ist wesentlicher Bestandteil und grundlegende Voraussetzung für die operativ-vorbeugende Tätigkeit des Grenzzoffiziers der K zur Vorbeugung, Aufdeckung und Verhinderung von Angriffen auf die Sicherheit der Staatsgrenze. Die Arbeit mit Erstinformationen verlangt eine verantwortungsbewußte, kontinuierliche, zielstrebige, von Eigeninitiative, Risikobereitschaft in der Entscheidung und hoher Operativität getragene Arbeitsweise sowie politisch durchdachte und fachlich sowie rechtlich begründete Entscheidungen.

Sofern die Prüfung durch andere Kriminalisten zweckmäßiger ist, ist dem Leiter Kriminalpolizei bzw. dem unmittelbaren Vorgesetzten ein begründeter Vorschlag zu unterbreiten.

Alle relevanten Informationen, Verhaltensweisen, festgestellten Hilfsmittel oder Gegenstände, Straftaten und andere Vorkommnisse sind sorgfältig, stets - grenzbezogen -, zu beurteilen.

Dabei gilt es, rechtzeitig alle Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Straftat des ungesetzlichen Grenzübertretts gemäß § 213 StGB oder eine andere, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichtete Handlung hinweisen bzw. aus denen sich eine derartige Straftat entwickeln kann, aufzugreifen, zielstrebig zu bearbeiten und die Einleitung differenzierter wirksamer operativ-vorbeugender Maßnahmen zu entscheiden. (Beachte: DV Nr. 06/82, Ziffer 3.1.).

Das setzt voraus, daß der Grenzzoffizier der K ständig mit dem ihm bekannten bzw. von ihm - aktiv - registrierten gefährdeten Personenkreis und mit den ihm übermittelten Erstinformationen arbeitet und gedanklich mögliche Zusammenhänge oder Verbindungen herstellt und diese richtig wertet.

Die operative Arbeit ist, neben den bereits bekannten grenzgefährdeten Personen, insbesondere auf Personen zu konzentrieren, die

- mehrfach und einschlägig vorbestraft sind,
- Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen unterliegen,
- hartnäckig oder demonstrativ mit Versuchen zur Erreichung der

BStU

000011

VVS I 092 551 - Blatt 5 -

Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland in Erscheinung traten,

- als kriminell gefährdet erfaßt sind,
- als Asoziale bekannt sind,
- bisher noch nicht straffällig wurden bzw. negativ in Erscheinung traten, aber einer besonderen Zielgruppe des Gegners zugehörig sind,
- in ihrer Persönlichkeit und politischen Einstellung labil und ungefestigt sind.

Alle Erstinformationen sind mit dem Arbeitsgebiet I der K und der zuständigen Dienststelle des MfS abzustimmen.

Erfolgt keine Übernahme der Erstinformation durch die zuständige Dienststelle des MfS, ist durch den Leiter Kriminalpolizei bzw. den unmittelbaren Vorgesetzten des Grenzoffiziers der K eine konkrete Entscheidung über Ziel und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen zu treffen.

Die Entscheidung ist nachweisbar mit Angabe des Datums auf der Karteikarte KP 7 zu dokumentieren.

Zu Erstinformationen, die Sofortmaßnahmen (z. B. Fahndung, Zuführung, Überprüfungen im Betrieb oder Wohngebiet) erfordern, (Beachte DV Nr. 06/82, Ziffer 1.1.5) sind vorrangig nur die unverzüglich einzuleitenden Maßnahmen abzustimmen.

Bei der Übernahme aller anderen Erstinformationen, z. B. von den anderen Dienstzweigen der DVP oder Organen des Mdi, ist grundsätzlich zu prüfen, ob diese von ihrem Inhalt und ihrer Aussagekraft her, entsprechend den Mindestanforderungen der DV Nr. 06/82, Ziffer 1.1.4., für eine zielgerichtete weitere Verdichtung und Prüfung bzw. zur Einleitung operativ-vorbeugender oder strafverfolgender Maßnahmen geeignet sind.

Wurden die Möglichkeiten der Dienstzweige der DVP oder Organe des Mdi zur Vorverdichtung nicht ausgeschöpft, sind die geforderten Mindestanforderungen nicht erfüllt und ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht das Erfordernis sofortiger Maßnahmen zur Verhinderung oder Aufdeckung einer Straftat, sind die Informationen durch den Grenzoffizier der K an den jeweiligen Leiter des betreffenden Dienstzweiges bzw. des Organs zurückzugeben. Gleichzeitig sind Hinweise für erforderliche weitere Maßnahmen zu unterbreiten. Bei Vorliegen operativer Hinweise über Kontakte oder Verbindungen zu bzw. mit Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland, die keine Rückverbindungen sind, andere operativ beachtenswerte Verhaltensweisen, Konfliktsituationen und Umstände (vgl. DV Nr. 06/82, Ziffer 1.1.7.), sind, insbesondere bei Vorliegen von Registriervermerken der K, dem feststellenden Dienstbereich Unterstützung und Hilfe bei der weiteren eigenständigen Bearbeitung zu geben.

Werden keine Tatsachen oder begründete Anhaltspunkte für die Entschlußfassung bzw. den Verdacht der Begehung einer Straftat gemäß § 213 StGB oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR gerichteten Handlung festgestellt, entscheidet der Leiter des feststellenden Dienstbereiches über die Weiterleitung an den für den Wohnsitz zuständigen ABV zur weiteren Beachtung in der operativ-vorbeugenden Arbeit.

BSTU
000012

Wird der K zu operativen Hinweisen, die durch den ABV bearbeitet werden (vgl. DV Nr. 06/82, Ziffer 1.1.7.2.), begründet die Veranlassung eines befristeten Registriervermerkes vorgeschlagen und wurde in erforderlichen Fällen durch den Leiter K bzw. den unmittelbaren Vorgesetzten des Grenzzoffiziers der K entschieden, die Person in der Grenzgefährdetenkartei zu erfassen, in der Regel für 1 Jahr, ist dem ABV Unterstützung bei der weiteren eigenständigen Bearbeitung zu geben.

3.2. Einleitung und Durchsetzung operativ-vorbeugender Maßnahmen gegenüber grenzgefährdeten Personen

Die Einleitung und Durchsetzung operativ-vorbeugender Maßnahmen gegenüber grenzgefährdeten Personen gemäß DV Nr. 06/82, Ziffer 1.1.2., erfolgt mit dem Ziel, ungesetzlichen Grenzübertreten, anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR gerichteten Handlungen und Gefahren in dieser Hinsicht noch am Ausgangsort wirksam vorzubeugen.

Bei der Anwendung operativ-vorbeugender Maßnahmen sind im engen Zusammenwirken mit den Dienstzweigen der DVP und den anderen Organen des MfI, mit der zuständigen Dienststelle des MfS und in differenzierter Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Staatsorganen, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Kräften die rechtlichen und operativen Möglichkeiten allseitig auszuschöpfen.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen, komplex abgestimmten Handelns sind alle beabsichtigten Maßnahmen gegenüber grenzgefährdeten Personen mit dem Arbeitsgebiet I der K und der zuständigen Dienststelle des MfS abzustimmen. Operativ-vorbeugende Maßnahmen sollen, neben der umfassenden Aufklärung der Person, ihrer Ziele und Absichten, auch zur Aufklärung des Umfeldes der Person beitragen.

Dazu sind als operativ-vorbeugende Maßnahmen zu prüfen und dann anzuwenden, wenn dadurch Ergebnisse erwartet werden können

- die vorbeugende Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten in der Grenzgefährdetenkartei (GGK), einschließlich der Veranlassung von Registriervermerken,
- die selbständige oder im Zusammenwirken mit anderen Angehörigen durchzuführende operative Bearbeitung grenzgefährdeter Personen,
- die Durchführung von operativ-vorbeugenden Aussprachen,
- die Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen der Personenkontrolle gemäß der DV Nr. 031/80,
- der zeitweilige Ausschluß vom paß- und visafreien Reiseverkehr gemäß der DV Nr. 015/72.

Darüber hinaus ist bei Vorliegen der Voraussetzungen und dem entsprechenden Erfordernis Einfluß zu nehmen auf

- die Anwendung gesetzlicher Möglichkeiten zur Aufenthaltsbeschränkung oder Wohnsitzänderung,

BStU
000013

VVS I 092 551 - Blatt 6 -

- die Veranlassung von Maßnahmen über den örtlichen Rat (z. B. Betreuung durch Referat Jugendhilfe, Erfassung als kriminell Gefährdeter),
- die Versagung oder den Entzug der Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet oder zum Befahren der Seegewässer,
- die Ablehnung, den Entzug oder die Ungültigkeitserklärung von Genehmigungen zum Verlassen der DDR,
- die Verkürzung des Terminbeginns für den Vollzug der Freiheitsstrafe,
- die Verhinderung der Einreise aus dem nichtsozialistischen Ausland,
- die zielgerichtete Einleitung von Fahndungsmaßnahmen u. a.

Die vorgesehenen operativ-vorbeugenden Maßnahmen sind dem Leiter K bzw. dem unmittelbaren Vorgesetzten zur Bestätigung vorzulegen.

3.2.1. Operativ-vorbeugende Aussprachen

Entsprechend den Festlegungen der DV Nr. 06/82, Ziffer 3.4.1. sind mit Personen, zu denen Erstinformationen über Absichten oder Entschlüsse zur Begehung des ungesetzlichen Grenzübertritts vorliegen, durch die Kriminalpolizei offensive operativ-vorbeugende Aussprachen durchzuführen. Voraussetzung ist, daß grundsätzlich kein Tatbestandsmerkmal gemäß § 213 StGB erfüllt ist. Die operativ-vorbeugenden Aussprachen sind grundsätzlich durch den Grenzzoffizier der K zu führen.

Bei Vorliegen besserer Voraussetzungen kann in Abstimmung mit dem Grenzzoffizier der K die Durchführung der operativ-vorbeugenden Aussprache auch anderen Angehörigen der Kriminalpolizei übertragen werden. In diesem Fall sind die Art und Weise sowie das Vorgehen bei der Aussprache vorher exakt abzustimmen.

In begründeten Fällen können der ABV oder Erziehungsberechtigte bzw. Vertreter von staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen an der operativ-vorbeugenden Aussprache teilnehmen. Das Ziel der operativ-vorbeugenden Aussprache besteht in der offensiven Vorbeugung eines ungesetzlichen Grenzübertritts. Mit der Aussprache soll erreicht werden, daß die betreffende Person ihre Absichten und Ziele im vollen Umfang offenbart und diese tatsächlich und endgültig aufgibt.

Gleichzeitig ist die Aussprache zu nutzen, um die operativen Erkenntnisse über die Person weiter zu vertiefen, die beabsichtigte Anwendung von Mitteln und Methoden festzustellen sowie Ursachen und Bedingungen aufzudecken.

Kann diese Zielstellung nicht vollends erreicht werden, so ist in der Aussprache zu verdeutlichen, daß die Sicherheitsorgane Kenntnis von dem Vorhaben erlangt haben und daß jegliche Vorbereitung- oder Versuchshandlungen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. In diesen Fällen ist die betreffende Person schriftlich zu belehren.

Dabei ist zu beachten, daß durch die Bekanntgabe der bei den Sicherheitsorganen vorliegenden Erkenntnisse die Möglichkeit der

BSU

000014

intensiveren und raffinierteren Verschleierung weiterer Handlungen durch diese Person nicht ausgeschlossen werden kann.

Entscheidende Voraussetzung für die Führung operativ-vorbeugender Aussprachen sind,

- die gründliche politische und operative Prüfung und Wertung des Sachverhaltes unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten,
- die allseitige Aufklärung der Persönlichkeit - bei Jugendlichen insbesondere auch der Eltern und Geschwister - unter Beachtung des Umgangskreises im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich,
- die exakte Abstimmung der Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von operativ-vorbeugenden Aussprachen mit der zuständigen Dienststelle des MfS,
- daß im Ergebnis der Vorbereitung keine Gründe bekannt werden, die einer solchen Aussprache entgegenstehen oder Entscheidungen zur Einleitung anderer operativ-vorbeugender Maßnahmen zweckmäßiger sind.

Durch eine gründliche Vorbereitung sowie methodisch und taktisch zweckmäßige Führung ist eine hohe Wirksamkeit derartiger Aussprachen zu sichern.

Die Wirksamkeit operativ-vorbeugender Aussprachen wird wesentlich mitbestimmt von der Qualität, Exaktheit und Tiefgründigkeit der in Vorbereitung durchgeführten Prüfungshandlungen. Dazu sind alle Möglichkeiten zu nutzen, die in der operativ-vorbeugenden Tätigkeit zur Verfügung stehen, z. B.

- Auswertung der volkspolizeilichen Kartei- und Registrierunterlagen (z. B. Karteimittel, Personen- und Kontrollakten u. a., unter Beachtung der Anlage 3),
- Auswertung von Unterlagen anderer staatlicher Organe (z. B. Rat des Kreises, Abteilung Inneres, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe u. ä.),
- Aufklärung der Persönlichkeit im Zusammenwirken mit dem ABV oder in Zusammenarbeit mit progressiven gesellschaftlichen Kräften, wie freiwilligen Helfern der DVP, Mitgliedern des WBA, Mitgliedern der Grenzsicherheitsaktive u. a.,
- Beachtung der kriminalpolizeilichen Lage, insbesondere nicht aufgeklärte Straftaten, im Zuständigkeitsbereich.

Die operativ-vorbeugenden Aussprachen sind grundsätzlich in Diensträumen der DVP oder anderer staatlicher Organe zu führen. Durch den Leiter K bzw. den unmittelbaren Vorgesetzten des Grenzoffiziers der K bzw. des für die Durchführung der Aussprache festgelegten Offiziers der Kriminalpolizei sind zu bestätigen

- der Inhalt und die Zielstellung der operativ-vorbeugenden Aussprache,

VVS I 092

551 -

BstU

000015

- die Methodik und Taktik sowie
- Ort und Zeitpunkt der Aussprache.

Vor der Durchführung einer operativ-vorbeugenden Aussprache ist gründlich einzuschätzen, welche gesellschaftlichen Kräfte, z. B. bei als kriminell gefährdet erfaßten Personen - Vertreter der Abteilung Innere Angelegenheiten des örtlichen Rates, bei Jugendlichen - Erziehungspflichtige, Vertreter der Organe Jugendhilfe, der Schule oder des Jugendverbandes oder andere daran mitwirken sollten. Die Mitwirkung dient der Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit und der Sicherung einer kontinuierlichen Weiterführung des angestrebten Erziehungsprozesses.

Bei der Durchführung von operativ-vorbeugenden Aussprachen haben sich nachfolgende taktisch-methodischen Prinzipien bewährt:

- Bei der Kontaktaufnahme den Grund der Aussprache offiziell erläutern und von der Zielstellung der Vorbeugung strafrechtlicher Konsequenzen ausgehen
- Herstellung eines persönlichen Kontaktes durch Aufmerksamkeit für persönliche Probleme der Person, Probleme oder Konfliktsituationen in der Familie, im Arbeits- oder Freizeitbereich, Unzufriedenheit über Mängel oder gegen die Person getroffene Entscheidungen
- Eingehen auf die jeweilige Interessenlage der Person, um keine Unterbrechung oder Stockung des Gespräches zuzulassen
- Vermeidung von Aufzeichnungen während der Aussprache bzw. Beschränkung auf ein Mindestmaß.

In der vorbeugenden Aussprache sind nachfolgende Komplexe zu behandeln:

- Einstellung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR und zur persönlichen Tätigkeit
- Art und Weise der Bindungen an die DDR
- Vorhandensein sowie die Art und Weise von Bindungen zu besonderen Geheimträgern im Verwandtenkreis
- Stellung und Haltung der Person zum ungesetzlichen Verlassen der DDR im allgemeinen und im Zusammenhang mit der eigenen Absicht zum ungesetzlichen Grenzübertritt sowie Motive, Ursachen und Bedingungen dafür
- Kenntnisse aus dem Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich der Person sowie über Konfliktsituationen anderer Personen, besonders von Jugendlichen und Jungerwachsenen aus dem Umgangskreis
- Gewinnung von Informationen zur weiteren Präzisierung operativ-vorbeugender Maßnahmen sowie zur Erhöhung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Grenzsicherung, z. B. durch Hinweise auf andere

BStU

000016

gleichgesinnte grenzgefährdete Personen, zur Kontakt- und Verbindungsaufnahme mit Bürgern aus dem nichtsozialistischen Ausland, zu Anlaufstellen, bevorzugten Annäherungsverbindungen und -richtungen, Handlungen der Verschleierung, beabsichtigten Behaltungsweisen u. a. m.

Beachtet werden sollte, daß jede formale Durchführung operativ-vorbeugender Aussprachen ohne Vorliegen festgestellter Tatsachen oder begründeter Anhaltspunkte zu gegenteiligen Folgen führen kann.

Die Anwendung operativ-vorbeugender Aussprachen ausschließlich mit dem Ziel des Nachweises einer Straftat des ungesetzlichen Grenzübertretts ist Ausdruck operativ-taktischen Fehlverhaltens und widerspricht der angestrebten Zielstellung. Gleichzeitig können derartige mangelhafte Arbeitsweisen zur Verletzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit führen, wenn nicht bereits in der Vorbereitung zwischen operativ-vorbeugender Aussprache und Prüfung des Verdachts einer Straftat unterschieden wird.

Gegenüber Jugendlichen, besonders im Alter von 14 bis 16 Jahren, sind operativ-vorbeugende Aussprachen in Abstimmung mit dem Dezernat II der K auch dann differenziert anzuwenden, wenn die Handlung zwar formal den Tatbestand der Vorbereitung oder des Versuchs eines ungesetzlichen Grenzübertretts erfüllt, jedoch unter Beachtung der Tatschwere, der Ursachen und Bedingungen sowie der Täterpersönlichkeit solche Tatsachen und Anhaltspunkte festgestellt werden, die es ermöglichen, durch Einleitung wirksamer Erziehungsmaßnahmen ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorbeugende Wirkung und eine damit verbundene tatsächliche und endgültige Abstandnahme zu erzielen.

Solche Tatsachen oder Anhaltspunkte können z. B. sein:

- Keine verfestigte negative bzw. ablehnende Haltung und Einstellung zu unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung
- lösbare Konfliktsituationen im Familien-, Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsbereich
- andere Gründe, besonders längere Zeiträume zwischen der Handlung und dem Zeitpunkt ihrer Feststellung, ohne daß zwischenzeitlich weitere Handlungen begangen wurden, die auf die Verwirklichung der Straftat gerichtet waren.

Im Ergebnis der Aussprache ist ein Protokoll zu fertigen und soweit keine andere Entscheidung getroffen wird, beim Grenzzoffizier der K in den Nachweisunterlagen zur Person abzulegen. Gewonnene Erkenntnisse, die für die Vervollkommnung der Maßnahmen der Grenzsicherung von Bedeutung sind, sind unverzüglich an den Stab des VPKA und an die zuständigen Dienstzweige der DVP oder andere staatliche Organe zu übermitteln. Erfolgt die Übermittlung an andere staatliche Organe, außer MfS, hat keine Angabe über die Art und Weise der Erlangung der Information zu erfolgen. Gleichzeitig sind im Ergebnis der Aussprache weitere operativ-vorbeugende Maßnahmen festzulegen, die sichern, daß durch die Person trotzdem durchgeführte und auf die Verwirklichung des Entschlusses gerichtete Handlungen rechtzeitig aufgedeckt und unterbunden werden können.

BStU
000017

V/S I 092 551 - Blatt 8 -

3.2.2. Die Personenkontrolle

In Abstimmung mit dem Leiter des Kommissariates VIII der Kriminalpolizei bzw. dem Offizier für Personenkontrolle, dem Arbeitsgebiet I und der zuständigen Dienststelle des MfS sind die zu kontrollierenden Personen gemäß der Dienstvorschrift Nr. 031/80, unter Beachtung des Arbeitshinweises des Leiters der HA Kriminalpolizei vom 04. April 1984 "Zur weiteren Vervollkommnung der Taktik und Methodik der Personenkontrolle", differenziert auszuwählen.

Staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB sind für die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts oder anderer, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteter Handlungen zu nutzen.

Ausgehend von einer zu gewährleistenden ständigen aktuellen Übersicht über das Verhalten der für Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gefährdeten Personen, sind unter Beachtung der Differenzierungsgrundsätze die Maßnahmen der Personenkontrolle zu konzentrieren auf Personen,

- die innerhalb der letzten 5 Jahre mehrfach wegen Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts straffällig wurden,
- die wegen einer Straftat gemäß § 213 StGB verurteilt sind und
 - . während der Strafverbüßung erkennen ließen, daß sie die Durchführung des ungesetzlichen Grenzübertritts nicht aufgegeben haben oder
 - . den ungesetzlichen Grenzübertritt besonders raffiniert geplant bzw. vorbereitet haben oder
 - . während bzw. nach der Strafverbüßung Versuche zur Erreichung der Übersiedlung unternehmen,
- zu denen Tatsachen oder begründete Anhaltspunkte auf Absichten oder Entschlußfassungen des ungesetzlichen Verlassens oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR gerichteten Handlung vorliegen, und aus deren Verhalten zu schließen ist, daß sie ihr Vorhaben verwirklichen wollen,
- die aktive Verbindungen zu Personen im nichtsozialistischen Ausland unterhalten, die die DDR mit staatlicher Genehmigung oder ungesetzlich verlassen haben,
- zu denen im Ergebnis der Prüfung und Verdichtung von Erstinformationen bzw. einer operativ-vorbeugenden Aussprache begründete Anhaltspunkte bestehen, daß sie ihren Entschluß zum ungesetzlichen Verlassen der DDR nicht aufgeben,
- die aus einer feindlich/negativen Einstellung heraus Kontakte oder Verbindungen zu Einrichtungen des nichtsozialistischen Auslands, auch zu diplomatischen Vertretungen nichtsozialistischer Staaten, suchen oder aufnehmen, um Unterstützung bei der Verwirklichung ihres Vorhabens zu erhalten,

BStU
000018

- die wegen Verdachts des ungesetzlichen Grenzübertritts vorläufig festgenommen bzw. zugeführt wurden, aber der Verdacht einer Straftat nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte,
- zu denen bereits Erstinformationen vorliegen und die ohne erkennbaren Grund demonstrativ aus gesellschaftlichen Organisationen austreten, jegliche Arbeitsaufnahme ablehnen oder einen Arbeitsplatzwechsel mit dem Ziel vornehmen, eine weniger qualifizierte Arbeit aufzunehmen, eine Scheinbeschäftigung nachzuweisen bzw. Versuche zum Zusammenschluß mit Gleichgesinnten zu unternehmen,
- die wiederholt mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in Erscheinung traten und Straftaten oder andere Rechtsverletzungen zur Erreichung ihres Zieles androhen, Druck auf staatliche Organe auszuüben versuchen oder sich demonstrativ jeglicher gesellschaftlichen Einflußnahme entziehen,
- durch deren Verhalten bzw. Verbindungen zu Bürgern, Einrichtungen, Organisationen u. ä. nichtsozialistischer Staaten oder Westberlins eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben ist oder eintreten kann. Diese Personen sind insbesondere zu kontrollieren, wenn sie mit Bürgern aus dem nichtsozialistischen Ausland, die
 - . in die DDR einreisen,
 - . ständig oder zeitweilig in der DDR wohnen,
 - . auf Transitwegen durch die DDR reisen,
 - . den grenznahen Raum der DDR besuchen,
 - . im Rahmen von Vereinigungen in der DDR tätig werden oder an Veranstaltungen dieser Vereinigungen teilnehmen,

zielgerichtet Kontakte oder Verbindungen suchen.

Der Schwerpunkt der Kontrolle dieses Personenkreises ist auf eine umfassende Personenaufklärung und die Verhinderung einer Straftat des ungesetzlichen Grenzübertritts bzw. einer anderen Straftat gegen die staatliche Ordnung zu richten. Durch Ermittlungen im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich, aktive Einbeziehung von Auskunftspersonen, Auswertung von Kaderakten, Ausspracheprotokollen u. a. Unterlagen, sind Verhaltensweisen und Aktivitäten festzustellen, wie Vorbereitungs- und Versuchshandlungen

- zum ungesetzlichen Grenzübertritt gemäß § 213 StGB,
- zum demonstrativen Auftreten in der Öffentlichkeit,
- zur Verbindungsaufnahme oder zum Zusammenschluß mit gleichgesinnten Personen,
- zur Kontakt- und Verbindungsaufnahme zu Personen und Einrichtungen im nichtsozialistischen Ausland,

BStU
000019

VVS I 092 551 - Blatt 9

- zum Aufsuchen von diplomatischen Vertretungen nichtsozialistischer Staaten in der DDR oder im sozialistischen Ausland.

Besonders gefährdete Personen sind entsprechend den objektiven Möglichkeiten durch die Grenzzoffiziere der K eigenständig in Durchsetzung der Festlegungen der DV Nr. 031/80 zu kontrollieren. Bei Angehörigen der Deutschen Reichsbahn oder der Mitropa auf Reichsbahngebiet ist ein enges Zusammenwirken zwischen VPKA und TPA zu gewährleisten.

Auf der Grundlage getroffener Kontrollfestlegungen ist die Personenaufklärung ständig weiter zu vervollkommen, zu präzisieren und festzulegen, wie mit der Person weiter zu arbeiten ist. Ausgehend von der Zielstellung, sollten insbesondere nachfolgende Möglichkeiten ausgeschöpft werden:

a) Die operative Kontrolle

Sie ist insbesondere gegenüber Personen durchzusetzen, die bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung traten und bei denen durch die bisherigen Kontrollmaßnahmen Absichten oder Entschlußfassungen zum ungesetzlichen Grenzübertritt oder zu anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteten Handlungen festgestellt werden konnten. Dabei handelt es sich in der Regel um Personen, zu denen in Verwirklichung des Befehls Nr. 059/82 und der DV Nr. 06/82 entsprechende Erstinformationen vorliegen (z. B. Angehörige von Personen, die die DDR ungesetzlich verlassen haben; andere Rückverbindungen; Personen, die zeitweilig vom paß- und visafreien Reiseverkehr ausgeschlossen wurden; hartnäckige Übersiedlungsersuchende u. a. Personen, deren feindliche bzw. negative Einstellung zur sozialistischen Gesellschaftsordnung bekannt ist).

b) Die staatliche Kontrolle

Diese Kontrollform kommt bei solchen Personen zur Anwendung, bei denen durch ein Gericht auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB erkannt wurde. Ihre Durchführung ist auf eine entsprechend den gesellschaftlichen Normen gezielte wirksame Wiedereingliederung gerichtet. Sie bedarf der gründlichen Kenntnis über die Person und erfordert, sich auf die individuellen Besonderheiten einzustellen. Die gemäß § 48 StGB erteilten Auflagen sind zur Vorbeugung, rechtzeitigen Aufdeckung und zuverlässigen Verhinderung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts zu nutzen. Dem mit der Kontrolle beauftragten Angehörigen ist Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung der staatlichen Kontrolle gegenüber grenzgefährdeten Personen zu geben.

c) Die Kombination von staatlicher und operativer Kontrolle

Diese Kontrollform ist eine sinnvolle Verbindung von staatlicher und operativer Kontrolle. Sie ermöglicht, auf der Grundlage bisher vorliegender Kontroll- und Prüfungsergebnisse, die Person tiefgründiger, konkreter und zielstrebig zu kontrollieren. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die legendierte Überprüfung der Person mit offensiven Gesprächen zu verbinden.

BStU

000020

Die Gewährleistung einer hohen Qualität und Effektivität bei der Durchsetzung der Maßnahmen der Personenkontrolle setzt eine straffe Führung durch den Leiter des Kommissariates VIII/Offizier für Personenkontrolle der K und eine einheitliche effektive Arbeitsweise voraus.

Durch die Grenzzoffiziere der K sind das koordinierte Zusammenwirken, die Bestimmung der Schwerpunkte der Kontrolle, die spezifische Taktik und Methodik und die zielgerichtete Einbeziehung staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen und zuverlässiger Bürger in die Kontrollmaßnahmen gegenüber grenzgefährdeten Personen wirksam zu unterstützen.

Stärkere Beachtung muß dabei finden, daß insbesondere Auskunftspersonen in den Bereichen oder Örtlichkeiten ausgewählt werden, wo die beste Voraussetzung dafür besteht, über das Verhalten und die Absichten der zu kontrollierenden Person sachdienliche Auskünfte zu erhalten. Vor allem im Freizeitbereich ist stärker darauf Einfluß zu nehmen, da sich oftmals erhebliche Abweichungen zum Verhalten auf der Arbeitsstelle gegenüber dem Freizeitbereich zeigen.

Zur Überwindung noch bestehender subjektiver Vorbehalte bei der differenzierten Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte ist beizutragen.

Die weitere Qualifizierung der Kontrollbeauftragten und die Vermittlung instruktiv-methodischer Hinweise zur Ausgestaltung des Kontrollprozesses sowie die schnelle Überwindung noch bestehender Mängel und Schwächen ist durch die Grenzzoffiziere der K zu unterstützen. In diesem Prozeß ist die Einsicht zu vertiefen, daß auf Grund der objektiv bestehenden Bedingungen und Möglichkeiten, die von feindlich/negativen Kräften zur politisch-ideologischen Diversion, zur Kontaktaufnahme und Beeinflussung von Bürgern der DDR genutzt werden, Wachsamkeit sowie eine hohe Qualität und Effektivität der Kontrollmaßnahmen erforderlich sind.

Bei der fachlichen Qualifizierung der mit der Durchführung von Kontrollmaßnahmen beauftragten operativen Kräfte sind die gewonnenen praktischen Erfahrungen sowie die Erkenntnisse aus der Untersuchung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts zu nutzen.

Bedeutsam ist, daß rechtzeitig Vorschläge zur Einleitung und Vorbereitung von Kontrollmaßnahmen erfolgen, auch wenn im Einzelfall sich die betreffende Person noch in Haft befindet. Insbesondere bei Straftätern werden damit Voraussetzungen geschaffen, rechtzeitig mit der Einrichtung des Strafvollzuges Verbindung aufzunehmen, über die Abteilung Innere Angelegenheiten vorausschauend Einfluß auf den Wiedereingliederungsprozeß zu nehmen, somit die Kontrollmaßnahmen wirksam vorzubereiten, um ohne Zeitverzögerung vom ersten Tag der Haftentlassung eine zielgerichtete wirksame Personenkontrolle zu sichern.

Eine solche Arbeitsweise erweist sich vor allem bei den Haftentlassenen als wirksam, von denen zu erwarten ist, daß sie ihr Vorhaben zum ungesetzlichen Grenzübertritt nicht aufgeben und die noch in der Einrichtung des Strafvollzuges versuchten, Gleichgesinnte und Mittäter für eine geplante Grenzstrafat zu gewinnen.

BStU

000021

VVS I 092 551 - Blatt 10 -

3.2.3. Zeitweiliger Ausschluss vom paß- und visafreien Reiseverkehr

Der zeitweilige Ausschluss von Bürgern der DDR vom paß- und visafreien Reiseverkehr hat mit dem Ziel zu erfolgen, einen Mißbrauch des paß- und visafreien Reiseverkehrs nicht zuzulassen und Handlungen, die das Ansehen der DDR in diesen Ländern schädigen, zu verhindern.

In Durchsetzung der in der DV Nr. 015/72, Ziffer 3, getroffenen Festlegungen, sind Maßnahmen des zeitweiligen Ausschlusses von Bürgern der DDR vom paß- und visafreien Reiseverkehr differenziert insbesondere gegenüber solchen Personen anzuwenden, die

- den paß- und visafreien Reiseverkehr zur Begehung einer Straftat des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB ausnutzen wollen,
- bereits zu einer Strafe mit Freiheitsentzug wegen einer Straftat des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB verurteilt wurden und noch keine tatsächliche und endgültige Abstandnahme von einem derartigen Vorhaben erreicht wurde,
- ausgehend von ihrer Persönlichkeit erwarten lassen, daß sie sich nicht den Sicherheitsinteressen und dem Ansehen der DDR entsprechend in diesen Staaten verhalten. Das betrifft insbesondere Personen,
 - die wiederholt hartnäckig oder demonstrativ mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in Erscheinung treten,
 - zu denen Informationen vorliegen, daß sie beabsichtigen, in diesen Ländern diplomatische Vertretungen des nichtsozialistischen Auslands aufzusuchen oder
 - zu denen Hinweise vorliegen, daß sie die Ausreise nutzen wollen, um Treffs mit ehemaligen DDR-Bürgern oder Angehörigen von Organisationen, Einrichtungen bzw. Massenmedien u. a. des nichtsozialistischen Auslands durchführen.

Die Beantragung des zeitweiligen Ausschlusses vom paß- und visafreien Reiseverkehr kann beim Leiter des für die Haupt- und Nebenwohnung der betreffenden Person zuständigen VPKA erfolgen. Voraussetzung ist, daß Tatsachen oder begründete Anhaltspunkte zu einer der in der DV Nr. 015/72 genannten Alternativen (Ziffer 3.1.1.) unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien vorliegen. Diese sind schriftlich in den Nachweisunterlagen zur Person zu dokumentieren.

Zu beachten ist, daß allein die Tatsache, daß ein Versuch zur Erreichung der Übersiedlung unternommen wurde, ohne Vorliegen weiterer Tatsachen oder begründeter Anhaltspunkte, nicht die Beantragung des zeitweiligen Ausschlusses vom paß- und visafreien Reiseverkehr rechtfertigt.

Vor Beantragung einer derartigen Maßnahme hat eine Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS zu erfolgen.

Der Antrag zum zeitweiligen Ausschluss vom paß- und visafreien Reiseverkehr hat in zweifacher (bei Vorhandensein einer Nebenwohnung in dreifacher) Ausfertigung mit Angabe der vorgesehenen

BStU
000022

Dauer des Ausschlusses sowie Zwischenterminen für die Prüfung der Notwendigkeit der Fortdauer des Ausschlusses und der exakten Angabe der Ausschließungsgründe, unter Bezugnahme auf die in der DV Nr. 015/72 genannten Alternativen (Ziffer 3.1.1.), zu erfolgen. Eine Beantragung des zeitweiligen Ausschlusses vom paß- und visafreien Reiseverkehr ist ohne Vorliegen schriftlich fixierter Gründe nicht zulässig. Die Dauer des zeitweiligen Ausschlusses vom paß- und visafreien Reiseverkehr ist individuell entsprechend dem Erfordernis zu beantragen.

Der Leiter VPKA kann den Ausschluß bis zu 1 Jahr anordnen. Bei Erfordernis ist der zeitweilige Ausschluß vom paß- und visafreien Reiseverkehr neu zu beantragen.

Gemäß der DV Nr. 015/72 wird die Gültigkeit des vorläufigen Personalausweises (PM 12) durch das Paß- und Meldewesen kontrolliert. Der Grenzzoffizier der K ist für die Erarbeitung und Bereitstellung der zur Entscheidungsfindung über die Fortdauer bzw. Aufhebung der Maßnahme erforderlichen Angaben und Unterlagen zu allen Personen, die in der Grenzgefährdetenkartei aktiv erfaßt sind, verantwortlich. Liegen im Ergebnis von Prüfungshandlungen keine ausreichenden Gründe für die Aufrechterhaltung des Ausschlusses mehr vor, ist unverzüglich die Aufhebung zu beantragen.

Der zeitweilige Ausschluß vom paß- und visafreien Reiseverkehr ist dem Bürger nur mündlich mitzuteilen.

Die zeitweilige Einziehung des PA erfolgt auf der Grundlage des § 11 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung über die Personalausweise der DDR - Personalausweisordnung - vom 23. September 1963, i. d. F. der 3. VO vom 10. August 1978.

Dem Paß- und Meldewesen ist rechtzeitig eine Durchschrift der Anordnung über den zeitweiligen Entzug des Personalausweises und der vorgesehene Termin zur Durchführung dieser Maßnahme zu übergeben. Durch das Paß- und Meldewesen wird gesichert, daß mit der Einziehung des Personalausweises durch die K sofort die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises (PM 12) und die Aushändigung an den Bürger erfolgt. Ist der Bürger nicht im Besitz eines Paßbildes, wird dieses vom Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises (PM 1a) entfernt und zur Ausstellung des vorläufigen Personalausweises genutzt.

Bei Wohnungswechsel sind dem Grenzzoffizier der K des für den neuen Wohnsitz zuständigen VPKA das Original der Anordnung sowie alle beim Grenzzoffizier der K zu dieser Person vorliegenden Unterlagen (einschließlich der Vordruck KP 7) zu übersenden.

3.3. Aufgaben und Maßnahmen bei Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB mit unbekanntem Täter

Bei Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts mit unbekanntem Täter sind durch die K entsprechend den Festlegungen der DV Nr. 06/82, Ziffer 3.8.5., unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die eine schnelle und gründliche Aufklärung der Straftat sichern und zur Feststellung des Täters führen. Dazu hat ein qualifizierter erster Angriff, insbesondere eine gründliche Tatortarbeit und operative Spurenauswertung, zu erfolgen. In jedem Fall ist der Einsatz des Fährtenhundes zu prüfen. Im Zusammenwirken mit dem Dezernat II der Kriminalpolizei und in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS sind zur Feststellung des Täters insbesondere solche Maßnahmen einzuleiten, wie die offensive Überprüfung

BStU

000023

VWS I 092 551 - Blatt 11 -

- abgängiger Personen sowie Auswertung von Vermisstenmeldungen und eingeleiteter Groß-, Eil- und Allgemeinfahndungen nach bekannten und unbekanntem Personen,
- von Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, gegen die ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die eine Strafe mit Freiheitsentzug anzutreten haben,
- von Kontrollpersonen gemäß DV 031/80 sowie der in der Grenzfährdetenkartei - aktiv - erfaßten Personen,
- und Auswertung der Kontrollkarten - S 26 -,
- der Meldescheine von Beherbergungsstätten,
- von Personen, die nach Einreise mit Passierschein im Grenzgebiet zur Anmeldung gekommen sind,
- von Personen, die wegen Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB festgenommen und zur Begutachtung in eine Einrichtung des Gesundheitswesens eingewiesen wurden (Die Prüfung hat im Zusammenwirken mit dem für die Einrichtung territorial zuständigen VFKA zu erfolgen),
- von Personen, die einer Vorladung zur Kriminalpolizei keine Folge leisteten, insbesondere solche Personen, die bereits kriminalpolizeilich registriert sind.

Aus der allgemeinen Lage der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sind insbesondere Handlungen mit unbekanntem Täter zu prüfen, wie

- Überfälle auf bewaffnete Kräfte,
- Diebstahl oder unbefugtes Benutzen von bestimmten Fahrzeugen (Lkw, KOM, schwere Technik, Transportfahrzeuge, PKW),
- Verkehrsunfälle mit entwendeten Fahrzeugen und flüchtigen Fahrzeugführern,
- Eindringen in Abstellplätze (KOM, Lkw, schwere Technik) mit unbekanntem Täter, einschließlich Flugplätze,
- unbefugtes Eindringen in Waffenkammern, z. B. GST, Sportgemeinschaften, Jagdwesen,
- Diebstahl/Verlust von Tauchgeräten und Schwimmmitteln,
- Diebstahl von Gasflaschen,
- Waffen-, Sprengmittel- und Giftverluste.

Die gezielte Auswertung kriminalistischer Kartei- und Registrierunterlagen sowie auf der Grundlage der AW Nr. 0152/83 die Möglichkeiten der Personendatenbank der DDR sind zu nutzen.

BStU

000024

Darüber hinaus sind gezielte Ermittlungen im Grenzgebiet und grenznahen Raum zur Feststellung der möglichen Bewegung des Täters bei differenzierter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zu gewährleisten.

Besonderes Augenmerk ist in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS auf die Einleitung und unverzügliche Durchsetzung von Maßnahmen zur Ermittlung des Täters zu richten, wenn Hinweise im Zusammenhang mit Flugobjekten oder zu erkannten derartigen Vorbereitungshandlungen vorliegen.

Alle für die Aufklärung der Straftat bedeutsamen Umstände und Anhaltspunkte sind in der Sofortmeldung an das MdI aufzunehmen.

Entsprechend der Gemeinsamen Anweisung über die Bekämpfung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB vom 28. 12. 1982, Ziffer 2, sind Grenzstraftaten mit unbekanntem Täter im Rahmen der Anzeigeprüfung durch die Kriminalpolizei des örtlich zuständigen VPKA ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu bearbeiten. Die Registrierung der Anzeige hat im Anzeigentagebuch zu erfolgen. Konnte nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten bei versuchten Grenzstraftaten der Täter nicht ermittelt werden und liegen keine zweifelsfreien Hinweise für eine Grenzstraftat vor, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 96 (1) StPO durch einen entscheidungsbefugten Offizier des Dezernates II abzusehen.

Wird über versuchte oder vollendete Grenzdurchbrüche mit unbekanntem Täter durch die HA Kriminalpolizei informiert, sind die bekannten Fakten in der täglichen kriminalpolizeilichen Lage zu berücksichtigen und die Durchführung vorgenannter Prüfungshandlungen zu sichern. In diesen Fällen sind die Ergebnisse der Prüfungshandlungen, einschließlich die als Täter in Frage kommenden Personen, innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Information an die HA Kriminalpolizei, Abteilung II, zu übermitteln.

Bei vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritten, Versuchen und Vorbereitungen mit gefährlichen Mitteln und Methoden sowie Festnahmen von Grenzverletzern in den Grenzgebieten und in den Seegewässern sind auch außerhalb des Ermittlungsverfahrens Prüfungshandlungen zu begünstigenden Bedingungen, gemäß DV Nr. 06/82, Ziffer 2.5., i. V. mit der Anlage 3 zur DV Nr. 06/82, zu führen. Eine Abstimmung mit dem Dezernat II der K ist in den erforderlichen Fällen (bekannter Täter) zu sichern.

Der Schwerpunkt ist besonders auf die Beantwortung nachfolgender Fragen zu konzentrieren:

- . War die Aufdeckung und Verhinderung der Straftat gemäß § 213 StGB oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteten Handlung bereits vorher möglich?
- . Welche Mängel und Schwächen im System der Grenzsicherung wurden durch den Täter ausgenutzt?
- . Welche territorialen Möglichkeiten wurden vom Täter zur Begehung der Straftat genutzt? (Verstecke oder Unterschlupfmöglichkeiten u. ä.)

Nach Abschluß der Prüfungshandlungen ist im Zusammenwirken mit dem Dezernat II der Kriminalpolizei und in Abstimmung mit der

BStU

000025

VVS I 092 551 - Blatt 12 -

zuständigen Dienststelle des MfS ein zusammenfassendes Prüfungsprotokoll zu fertigen. Ein Duplikat ist dem Stab des VPKA und ein weiteres der zuständigen Dienststelle des MfS zur Auswertung zu übergeben.

3.4. Einleitung von Fahndungsmaßnahmen

Für die Einleitung und Durchsetzung von Fahndungsmaßnahmen gelten die Festlegungen in der DV 035/84 des Ministers des Innern und Chefs der DVP, insbesondere im Teil A die Ziffern 4, 6, 10-14, 24, 25, Anlage 1, und im Teil B die Ziffern 3-8, 10, 12, 15, 16, 18, Anlagen 1 und 2 sowie die Festlegungen der DV Nr. 06/82, Ziffer 1.4.2.1.

3.4.1. Fahndungsmaßnahmen nach bekannten Flüchtigen

Gelangen Tatsachen oder begründete Anhaltspunkte unmittelbar nach der Flucht bekannter Personen zur Kenntnis, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 213 StGB ohne weitere Überprüfungen begründen und sind die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegeben, ist unverzüglich die Einleitung von Fahndungsmaßnahmen (in der Regel Eilfahndung) zu veranlassen. Dazu sind die Angaben der Ausgangsinformation als Grundlage zu nehmen. Die kriminalistischen Ermittlungen zum Flüchtigen, zu seinem Aufenthalt, zur Vervollkommnung der Beschreibung usw. sind nach der Fahndungseinleitung zielstrebig weiter zu führen.

Bestehen keine Voraussetzungen zur unmittelbaren Verfolgung, sind vor der Einleitung einer Fahndung Ermittlungen zum Aufenthalt der betreffenden Person, insbesondere in ihren Wohn- und Nebenräumen, bei den Eltern, Großeltern, dem Lebensgefährten, anderen, bei den weiteren Ermittlungen bekannt werdenden Anschriften von Bezugspersonen mit engen Verbindungen sowie auf der Arbeitsstelle u. a. üblichen Aufenthaltsorten, zu führen. Die Ermittlungen sind zügig und zielstrebig durchzuführen, um unbegründete Verzögerungen erforderlicher Fahndungsmaßnahmen zu verhindern. Gleichzeitig sind sie mit der Überprüfung der Exaktheit der Personalien, einer genauen Beschreibung, von Absichten und Verhaltensweisen der flüchtigen Person sowie von Anschriften weiterer Bezugspersonen zu verbinden.

Führen diese Überprüfungen nicht zur Feststellung des Aufenthaltes der betreffenden Person, ist dem Leiter des Kommissariates V/Offizier Fahndung ein Protokoll über die Ermittlungen und die dabei festgestellten Ergebnisse zur Einleitung einer Fahndung zu übergeben.

Bei operativen Erfordernissen kann das Protokoll zu einem späteren Zeitpunkt übergeben werden.

Der Leiter des Kommissariates V/Offizier Fahndung entscheidet, in Abhängigkeit vom Grad der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch das jeweilige Ereignis sowie von der Zeit zwischen dem Eintritt des Ereignisses und dem Bekanntwerden bei der DVP, über

die Einleitung der Fahndungsstufe "Eilfahndung" oder "Allgemeinfahndung",

BStU
000026

- . die dem möglichen Fluchtverhalten entsprechenden Fahndungsmaßnahmen,
- . die einzubeziehenden operativen Kräfte

und unterbreitet auf Grund der Ermittlungsergebnisse Vorschläge zur territorialen Ausdehnung der Fahndung, sofern sich nicht zur Einleitung von Fahndungen berechnigte Vorgesetzte diese Entscheidung vorbehalten.
Mit dem Leiter des Kommissariates V/Offizier Fahndung ist im Verlaufe der Fahndung ein kontinuierliches Zusammenwirken zu gewährleisten. Alle Ermittlungsergebnisse sind zur Präzisierung der Fahndungsmaßnahmen zu werten und bereitzustellen.

Der Einleitung einer Fahndung wegen Verdachts des ungesetzlichen Grenzübertritts oder anderer, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteter Handlungen bzw. wegen dafür vorliegender begründeter Anhaltspunkte können unterschiedliche Voraussetzungen zugrunde liegen. Diese bestimmen die Fahndungsarten:

1. Verhaftung

Eine Fahndung Verhaftung kann eingeleitet werden, wenn die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls bestehen. Die Entscheidung darüber obliegt, neben dem Staatsanwalt, den in der Instruktion 38/85, Anlage 1, des Leiters der HA Kriminalpolizei festgelegten Offizieren der K. Der Haftbefehl muß weder vorliegen noch angeordnet sein. Zur Sicherung und Durchsetzung strafprozessualer Maßnahmen ist durch einen entscheidungsbefugten Offizier des Dezernates II ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB einzuleiten.

2. Zuführung

Die Fahndung Zuführung ist nach Straftatlassenen, kriminell gefährdeten Personen oder staatlichen Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB unterliegenden Bürgern zulässig, die sich der Wiedereingliederung, Erziehung bzw. Erfassung oder der Kontrolle entziehen bzw. als Verdächtige oder Beschuldigte zur Aufklärung von Delikten benötigt werden, ohne daß Voraussetzungen für einen Haftbefehl bestehen.

Kann der Aufenthalt "Grenzgefährdeter" nach ersten Überprüfungen der ansonsten üblichen Aufenthaltsorte (eigene Wohnung, Verwandte, engste Bekannte u. ä.) nicht festgestellt werden, ist von ihrer Absicht des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB oder anderer, gegen die Staatsgrenze gerichteter Handlungen auszugehen. Zu ihrer Feststellung ist die Fahndungsart "Zuführung" zu nutzen, wenn keine Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls bestehen. Das fahndungseinleitende VPKA muß auf Anfragen jederzeit Auskunft über den Ausgangsachverhalt sowie die weitere Verfahrungsweise nach Feststellung des Flüchtligen geben können.

3. Aufenthaltsermittlung

Diese Fahndungsart dient u. a. der Feststellung des Aufenthaltes von Zeugen und Verdächtigen, die zur Aufklärung von Delikten benötigt werden, in der Regel mit den Mitteln des Paß- und Meldewesens und ohne gegen die Person gerichtete Maßnahmen nach Fest-

stellung ihres Aufenthaltes.

Als Ausnahme ist die fernschriftliche Einleitung einer Fahndung "Aufenthaltsermittlung" durch den Leiter K mit der Festlegung konkreter Maßnahmen bei flüchtigen Personen zulässig, deren Feststellung zur Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze der DDR erforderlich ist, ohne daß Voraussetzungen für die Anwendung der anderen Fahndungsarten gegeben sind. Die Fahndung "Aufenthaltsermittlung" ist in der Regel als Fahndungsstufe "Allgemeinfahndung" durchzuführen. Angaben zur Beschreibung sind zur Realisierung individueller Maßnahmen zulässig. Der Einleitung dieser Fahndung haben umfassende Ermittlungen zur Feststellung des Aufenthaltes der betreffenden Personen vorauszu-gehen. Über Ermittlungen und Ergebnisse ist der Leiter des Kommissariates V/Offizier Fahndung in Kenntnis zu setzen.

3.4.2. Fahndungsmaßnahmen nach Angriffen auf die Staatsgrenze im Territorium der DDR durch unbekannte Personen

Flüchten unbekannte Täter nach Angriffen auf die Staatsgrenze in das Territorium der DDR zurück, haben die dazu berechtigten Angehörigen grundsätzlich eine Fahndung "Unbekannt" einzuleiten, wenn Angaben zum Wiedererkennen des/der Flüchtigen vorliegen oder wenn, trotz fehlender Beschreibung des Flüchtigen, Voraussetzungen zur Kontrolle Verdächtiger ohne Personenbeschreibung gegeben sind. Angaben über die Voraussetzung einer Fahndung, die unmittelbar nach einem Ereignis bekannt werden, sind unverzüglich dem ODH zur Einleitung/Präzisierung der Fahndung (in der Regel Eilfahndung) zur unmittelbaren Verfolgung mitzuteilen. Die Fahndung nach Personen, deren Beschreibung nicht festgestellt werden kann, ist in der Regel auf das Territorium auszudehnen, in dem sich die dem Ereignisort nächstliegenden Haltestellen von Verkehrsmitteln sowie Bahnhöfen und die Wege dorthin befinden. Ohne konkrete Hinweise zur Bewegungsrichtung, zu Aufenthaltsorten o. ä. ist eine weitere Ausdehnung der Fahndung unzumutbar. Der Schwerpunkt der Maßnahmen ist auf eine verstärkte Kontrolle der Personenbewegung zu legen.

Der Wegfall von Voraussetzungen für die zielgerichtete Feststellung Verdächtiger begründet die Aufhebung dieser Fahndungen.

Bei Fahndungen nach unbekanntem Personen mit einer Personenbeschreibung ist der Fahndungsraum in der Regel auf das seit Bekanntwerden des Ereignisses erreichbare Territorium auszudehnen. Die Ermittlungen sind zu nutzen, um größte Genauigkeit und Detailtreue bei der Beschreibung unbekannter Täter, insbesondere der äußerlich sichtbaren markanten Merkmale sowie der Bekleidung und mitgeführten Gegenstände zu erreichen. Die erfolglose Ausschöpfung der offensiven und zielgerichteten Maßnahmen der Eilfahndung zur Feststellung der unbekannt flüchtigen Personen anhand der Personenbeschreibung ist Anlaß für die Umwandlung in eine Allgemeinfahndung.

Bei Vorliegen von Tatsachen oder begründeten Anhaltspunkten, daß zum ungesetzlichen Grenzübertritt ein Kfz verwendet wurde, dessen Verbleib unbekannt ist, sind danach gleichfalls Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

BStU
000028

Bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist zu gewährleisten, daß bei Auffinden des Kfz eine Durchsuchung und die Spurensicherung durch die K erfolgt.

3.5. Aufgaben und Verantwortung des Grenzzoffiziers der K im Zusammenwirken mit dem Paß- und Meldewesen

Die wirksame Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertretts gemäß § 213 StGB oder anderer, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteter Handlungen durch Mißbrauch genehmigter Auslandsreisen, erteilter Erlaubnisse zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet oder Genehmigungen zum Überschreiten der Seegrenze erfordert ein kontinuierliches enges Zusammenwirken der Grenzzoffiziere der K mit dem Paß- und Meldewesen.

Im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren (APEV) werden durch das PM der Kriminalpolizei insbesondere Informationen über Anträge von Personen

- . zur Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin,
- . zur Einreise von Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlinern in das Gebiet der DDR,
- . zum Überschreiten der Seegrenze zu Fahrten, die nicht in Territorialgewässern anderer Staaten führen,
- . zum Befahren der Seegewässer der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone,
- . zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet,
- . in begründeten Ausnahmefällen zur Ausreise nach sozialistischen Staaten

zur Prüfung und Meinungsäußerung übergeben.

3.5.1. Vorbeugung der rechtswidrigen Nichtrückkehr unter Mißbrauch der Ausreise

Informationen über Anträge auf Ausreisen nach dem nichtsozialistischen Ausland, insbesondere in dringenden Familienangelegenheiten, sind politisch verantwortungsbewußt zu prüfen. Durch das PM sind der Kriminalpolizei alle Informationen zu Anträgen auf Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten, einschließlich der Ergebnisse aus der Prüfung der Kartei- und Registrierunterlagen, sowie wesentliche Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Bürgern zu übergeben. Entsprechend den Festlegungen der DV Nr. 40/74, Ziffer 10 ff., hat die Übergabe der Informationen zu den Anträgen getrennt nach Personen, zu denen

- . Registriervermerke der K (K- und V-Vermerk) oder
 - . keine Registriervermerke
- vorliegen, an die Geschäftsstelle der K zu erfolgen.

BStU

000029

WVS I 092 551 - Blatt 14 -

Durch den Grenzzoffizier der K sind nur die Informationen zu Anträgen von Personen zu übernehmen und zu prüfen, zu denen Registriervermerke der K vorliegen. Alle anderen Informationen zu Anträgen werden durch das Arbeitsgebiet I der K zur Kenntnis genommen.

Entsprechend den Festlegungen der DV Nr. 06/82, Ziffer 1.5.2.3., haben für Bürger, zu denen Registriervermerke der K (K- und V-Vermerk) vorliegen, eine ausführliche Einschätzung der Person, verbunden mit einer Meinungsäußerung bei Erstreisen bzw. differenzierte Nachermittlungen bei weiteren beantragten Ausreisen unter Verantwortung der Kriminalpolizei bei Einbeziehung anderer Dienstzweige der DVP zu erfolgen.

Bei der Einschätzung der Persönlichkeit des Antragstellers und der dazu erforderlichen Prüfungshandlungen sind aktuelle und objektive Erkenntnisse zu erlangen, die eine sichere Aussage zu folgenden Fragen/Problemen zulassen:

- Positive bzw. loyale Grundeinstellung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR
- Art und Weise der Bindungen an die DDR
- Hinweise zur Absicht des Mißbrauchs der Reisegenehmigung im Falle ihrer Erteilung sowie Hinweise auf unwürdiges Vertreten der DDR im Ausland
- Vorhandensein sowie Art und Weise der Bindungen zu besonderen Geheimträgern im Verwandtenkreis.
(vgl. DV Nr. 06/82, Ziffer 1.5.2)

Die ausführliche Einschätzung ist nur bei Erstreisen zu fertigen. Bei jeder weiteren Ausreise sind nur differenzierte Prüfungen auf der Grundlage bereits vorliegender Einschätzungen bzw. sich aus dem Antrag ergebender Fragen, vor allem zum Erkennen von für die Entscheidung bedeutsamen Veränderungen zur Person, zu führen. Dazu sind vom Paß- und Meldewesen dort vorliegende Einschätzungen abzufordern. Gleichzeitig ist darauf Einfluß zu nehmen, daß durch das Paß- und Meldewesen im Ergebnis der Prüfung ihrer Karteien auch bedeutsame Hinweise zum Ehegatten des Antragstellers und zu im Haushalt lebenden Verwandten übergeben werden.

ten Termin erfolgen, ist eine Zwischeneinschätzung zu geben. Die begonnene Einschätzung ist nach der erfolgten Ausreise des Bürgers abzuschließen.

Zur Fertigung der Einschätzung sind durch den Grenzzoffizier der K dem Leiter K Vorschläge über die Verantwortlichkeit, ausgehend von dem Gesichtspunkt, wer hat diese Person bereits einmal bearbeitet oder wer hat den Registriervermerk veranlaßt, und zur Einbeziehung Angehöriger anderer Dienstzweige, z. B. bei Kontrollpersonen oder aufgrund territorialer Gegebenheiten, unter Berücksichtigung des Wohnsitzes bzw. des Vorliegens operativer Hinweise in anderen Dienstzweigen der DVP, zu unterbreiten.

BStU
000030

Nur wenn aus der Prüfung des Registriervermerkes der K ersichtlich wird, daß diese Registrierung durch das MfS veranlaßt wurde oder die betreffende Person durch das MfS bearbeitet wird, ist das Vorgehen bei der Fertigung der Einschätzung abzustimmen. Erforderliche Ermittlungen in Betrieben und Einrichtungen sind nicht vom ABV durchführen zu lassen. Sind nahe Angehörige der Person Angehörige eines Schutz- und Sicherheitsorganes der DDR, sind die erforderlichen Ermittlungen von der Kriminalpolizei durchzuführen.

Bei Informationen über Anträge zu Personen, zu denen keine Registriervermerke der K vorliegen, ist eine Meinungsäußerung nur bei Einwänden erforderlich. In diesen Fällen sind durch das Arbeitsgebiet I der K die wesentlichsten Gründe für die Einwände sowie Hinweise darüber, was dem Bürger mitgeteilt werden kann, an den Grenzzoffizier der K zu übermitteln. Nur durch diesen ist eine Meinungsäußerung an das PM zu geben.

Zu Informationen über Anträge von Personen, die bereits auf der Grundlage der Festlegungen der DV Nr. 40/74, Ziffer 10.4., abzulehnen sind oder zu denen die vorhandenen Unterlagen hinsichtlich ihrer Aktualität und Aussagekraft eine sichere Aussage zu den geforderten 4 Kriterien zulassen, ist in der Meinungsäußerung der K nur auf diesen Umstand zu verweisen. Eine Begründung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Informationen zu Anträgen auf Ausreisen von Personen, die Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn oder der Mitropa auf dem Gelände der DR sind, sind der K des zuständigen TPA zu übergeben.

Die Ermittlungen sind durch die K des TPA zu führen. Grundsätzlich sind die Meinungsäußerung bzw. Einschätzung sowie die Angaben, die dem Bürger mitgeteilt werden können, zwischen dem Grenzzoffizier der K des TPA und dem Grenzzoffizier der K des VPKA abzustimmen.

Über nicht entgegengenommene oder bereits abgelehnte Anträge wird die Kriminalpolizei nur informiert, wenn bei den betreffenden Personen ein Registriervermerk der K vorliegt (DV Nr. 06/82, Ziffer 1.5.3.).

Im Zusammenwirken mit dem PM ist zu gewährleisten, daß zur Durchführung von Prüfungshandlungen wegen Verdachts des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 Absatz 2 StGB durch rechtswidrige Nichtrückkehr bzw. nicht fristgerechte Rückkehr oder Verletzung staatlicher Festlegungen über den Auslandsaufenthalt die Kriminalpolizei informiert wird, wenn

- die Rückkehr rechtswidrig nicht erfolgte,
- Hinweise vorliegen, daß die nicht fristgemäße Rückkehr von dieser oder einer zukünftigen Reise zur Vorbereitung einer Nichtrückkehr mißbraucht wird,
- Anhaltspunkte vorliegen, daß im Zusammenhang mit der nicht fristgemäßen Rückkehr staatliche Festlegungen über den Auslandsaufenthalt verletzt wurden bzw. andere Straftaten begangen wurden,
- zu bekannt gewordenen Gründen für die nicht fristgemäße Rückkehr berechtigte Zweifel bestehen, insbesondere, wenn dem entgegenstehende Hinweise vorliegen,

BStU
000031

VVS I 092 551 - Blatt 15 -

- bereits bei früheren Reisen eine nicht fristgemäße Rückkehr erfolgte,
- die Fristüberschreitung in Abhängigkeit von der Reisedauer als erheblich einzuschätzen ist,
- andere Umstände im Zusammenhang mit der erfolgten Fristüberschreitung vorliegen, deren Klärung insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung erneuter Reiseanträge von Bedeutung ist.

Bei den erforderlichen Prüfungshandlungen zur Nichtrückkehr außerhalb des Ermittlungsverfahrens sind die Persönlichkeit der betreffenden Person, ihre berufliche Tätigkeit und gesellschaftliche Stellung sowie vorliegende Erkenntnisse über das Reiseziel und den Reisegrund zu beachten.

Die Aufnahme einer Anzeige zur Prüfung des Verdachts einer Straftat ist nur in Abstimmung mit dem Dezernat II der K zulässig. Bei der Entscheidung strafprozessualer Maßnahmen sind zu beachten, welche Erfolgsaussichten für Rückgewinnungsmaßnahmen bestehen, die Ernsthaftigkeit und Gründe bei beabsichtigter Nichtrückkehr, die genaue Kenntnis des Aufenthaltsortes der betreffenden Person sowie eventuelle zentrale Entscheidungen über die Genehmigung der Verlängerung des Aufenthaltes oder der Wohnsitzänderung.

3.5.2. Vorbeugung des Mißbrauchs von Genehmigungen zum Überschreiten der Seegrenze zu Fahrten, die nicht in Territorialgewässer anderer Staaten führen

Entsprechend den Festlegungen der DV Nr. 40/74, Ziffer 2.1.2, ist zum Überschreiten der Seegrenze der DDR durch Bürger der DDR, die nicht im Besitz eines anderen, zum Grenzübertritt gültigen Dokumentes sind (Seefahrtsbuch, Paß mit Visum) neben dem Personalausweis für Bürger der DDR eine "Berechtigung zum Überschreiten der Seegrenze der DDR", Vordruck PM 19, erforderlich. Diesbezügliche Anträge werden bei der BDVP Rostock, Abteilung Paß- und Meldewesen, eingereicht.

Gehen im VPKA Entscheidungshilfen der Personendatenbank (PDB) ein, aus denen ersichtlich ist, daß in der BDVP Rostock bzw. in einem VPKA des Bezirkes Rostock (z. B. VPKA Rostock, Wismar oder Stralsund bei Probefahrten von der Werft aus) Anträge auf "Berechtigung zum Überschreiten der Seegrenze der DDR" gestellt wurden, ist durch den Grenzzoffizier der K nur bei Vorliegen von Registrierungsvermerken der K zu dieser Person eine Meinungsäußerung zu geben.

Hinweise über abgelehnte Anträge zur Berechtigung zum Überschreiten der Seegrenze der DDR sind durch den Grenzzoffizier der K hinsichtlich der Notwendigkeit der Einleitung operativ-vorbeugender Maßnahmen, unter Beachtung der Anforderungen an Erstinformationen, zu prüfen. Derartige Hinweise selbst sind keine Erstinformationen.

3.5.3. Vorbeugung des Mißbrauchs von Einreisen in das Grenzgebiet

Der Mißbrauch von Erlaubnissen zur vorübergehenden Einreise in das bzw. zur ständigen Berufsausübung im Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze der DDR zur BRD/Westberlin für Straftaten des

BStU
000032

ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB oder anderer, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR gerichteter Handlungen, ist durch konsequente Durchsetzung der Festlegungen der DV Nr. 08/82, Teil C, wirksam vorzubeugen und zu verhindern. Durch den Grenzzoffizier der K ist nur zu Personen, die eine derartige Erlaubnis beantragen und zu denen ein Registrierungsvermerk der K vorliegt, eine Meinungsäußerung an das PM zu geben. Liegen bereits von vornherein Versagungsgründe entsprechend der DV Nr. 08/82, Teil C, Ziffer 3.3.1.4.2., Buchstaben a - j, vor, ist in der Meinungsäußerung nur darauf zu verweisen.

Besondere Sorgfalt bei der Prüfung von Anträgen zur Erteilung von Erlaubnissen für die Einreise und den Aufenthalt im Grenzgebiet erfordern solche Personen, die

- in Räume des Schutzstreifens einreisen wollen, die entsprechend ihrer territorialen Lage oder aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen,
- auf dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelagerten Hoheitsgebiet der DDR zum Einsatz kommen bzw. die bei Arbeiten schwere Räder- und Kettenfahrzeuge führen,
- im Besitz eines Personalausweises mit R-bzw. G-Vermerk oder eines Passierscheines für das Grenzgebiet sind, dieser in Verlust geriet und die Prüfungen des ABV den Verdacht einer Straftat bzw. einer anderen Rechtsverletzung ergeben.

In diesen Fällen sind durch die Kriminalpolizei gezielte Ermittlungen entsprechend den in der DV Nr. 08/82, Teil C, enthaltenen Kriterien bzw. zur Klärung des Verlustes zu führen. Durch den Grenzzoffizier der K sind die Prüfungshandlungen zu unterstützen.

Zur Erarbeitung der Meinungsäußerung sind neben den bereits gegebenen Hinweisen zur Wertung sowie zur Erarbeitung von Erstinformationen noch weitere Möglichkeiten zu nutzen, wie z. B.

- vorhandene Registrierung in der Personenbewegungskartei S 26,
- Prüfung im Anzeigentagebuch, ob gegen die Person Anzeige erstattet wurde,
- Rücksprache, wenn vorhanden, mit BS bzw. BS/K,
- Verbindungen zu Personen, die mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland in Erscheinung traten,
- Hinweise zum Umgang mit als gefährdet erfaßten Personen,
- zurückliegende, auch bereits stillgelegte, Registrierungen wegen Zuführung in einem Grenzkreis oder wegen Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB,
- Nachfragen in Vorständen von Organisationen, Vereinigungen, Verbänden, denen die Person angehört,

BStU

000033

VVS I 092 551 - Blatt 16 -

- bei Inhabern von Kommissionsgeschäften Rücksprache mit dem Auftraggeber, z. B. Konsum,
- bei selbständig tätigen Personen Rücksprachen mit der Handwerkskammer, dem Referat Steuern des örtlichen Rates u. a.

Bei der Erarbeitung der Meinungsäußerung und den durchzuführenden Ermittlungen ist eng mit dem Arbeitsgebiet I der K zusammenzuwirken.

Anträge sind nicht zu befürworten, wenn sich bei der Prüfung Anhaltspunkte ergeben, die auf die Gefährdung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet oder den Verdacht der Ausnutzung der Genehmigung zum ungesetzlichen Grenzübertritt hindeuten.

3.5.4. Kontrolle und Überwachung des Einreise- und Besucherverkehrs

Die Bearbeitung von Anträgen zum sowie die Kontrolle und Überwachung des Einreise- und Besucherverkehrs dient dem Ziel, den Mißbrauch des Aufenthaltes in der DDR durch Bürger des nichtsozialistischen Auslands zur Organisierung, Unterstützung und Durchführung von Handlungen der politisch-ideologischen Diverston, der Aufklärung von bedeutsamen Objekten und Einrichtungen, zum Ausbau gegnerischer Kontakttätigkeit sowie von ungesetzlichen Grenzübertritten rechtzeitig aufzudecken und zu verhindern.

Das setzt voraus, ausgehend von bereits vorliegenden Erfahrungen, insbesondere solche einreisenden Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland für die Kontrolle und Überwachung auszuwählen, von denen eine Gefährdung staatlicher Interessen der DDR angenommen werden kann.

Grundsätzlich hat die Bestimmung der zu überwachenden bzw. zu kontrollierenden Person unter Beachtung der Zielperson und der zu dieser Zielperson bekannten Umstände zu erfolgen.

Dazu werden durch das PaB- und Meldewesen Anträge auf Einreise gründlich geprüft und zur Einschätzung der die Einreise beantragenden Person die Kartei- und Registrierunterlagen des PM genutzt. In Ausnahmefällen wird durch das PM eine Einschätzung des für den Wohnsitz zuständigen ABV eingeholt (vgl. DV Nr. 06/82, Ziffer 1.7.2.).

Über Anträge von Eisenbahnern und Beschäftigten der Mitropa ist das zuständige TPA zu informieren.

Kriterien für die Auswahl der zeitweilig zu überwachenden bzw. zu kontrollierenden Personen sind insbesondere, wenn die Einreise zu Personen vorgesehen ist

- mit denen sie nur bekannt, befreundet bzw. verlobt sind,
- bei denen kriminalpolizeiliche Registriervermerke vorliegen,
- denen Anträge auf Eheschließung mit Ausländern und Wohnsitzänderung abgelehnt wurden,
- die Versuche zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland bei den staatlichen Organen unternommen haben,

BSU
000034

- die bereits wegen demonstrativ-provokatorischer Handlungen in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten sind,
- gegen die Ausreisesperre bzw. der zeitweilige Ausschluss vom paß- und visafreien Reiseverkehr verfügt wurde,
- die mit Angehörigen der bewaffneten Organe, einschließlich Kommandeuren der Kampfgruppen der Arbeiterklasse, in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- die freiwillige Helfer der DVP sind,

(vgl. DV Nr. 06/82, Ziffer 6.5.)

Darüber hinaus ist durch den Leiter VPKA über operativ-bedeutsame Territorien, Schwerpunktbereiche und Objekte zu entscheiden (vgl. DV Nr. 06/82, Ziffer 6.5.2.). Dazu zählen im Zuständigkeitsbereich insbesondere politisch, ökonomisch oder militärisch bedeutsame Objekte, Ausflugs- und Erholungsgebiete, die auch von Ausländern bevorzugt aufgesucht werden, Sperrgebiete sowie bekannte Treff- oder Konzentrierungspunkte.

Zur zielgerichteten Feststellung sich herausbildender Schwerpunkte oder Konzentrationen und notwendig werdender operativ-vorbeugender Maßnahmen hat sich die Schaffung einer nach den ausgewählten Objekten und alphabetisch nach Namen des Antragstellers aufgebaute Objektkartei beim Grenzzoffizier der K bewährt. In ihr sind die dem Grenzzoffizier vom PM übersandten Informationen zu beantragten Einreisen nach der Bearbeitung und Entscheidung abzulegen sowie die eingeleiteten operativ-vorbeugenden Maßnahmen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Die Erarbeitung von Erstinformationen, wie z. B. gedeckte Einreisen über Dritte, gezielte Verbindungsaufnahme zu Personen aus der Forschung und Entwicklung u. a. m., hat in Verbindung mit der im PM alphabetisch nach Namen der Einreisenden geführten Einreisekartei und der Informationsgewinnung bei Tageseinreisen zu erfolgen.

Zielstellung der Analyse des Einreise- und Besucherverkehrs und der gefährdeten Personen sowie des Aufbaus der Objektkartei ist

- die Feststellung von Einreisen und eventuelle Konzentrationen von Einreisen zu Personen, die in bestimmten Territorien oder in der Nähe politisch, ökonomisch oder militärisch bedeutsamer Objekte wohnen, in speziellen Betrieben oder Abteilungen von Betrieben, z. B. in der Forschung und Entwicklung, als Geheimnisträger u. a. arbeiten oder als gefährdet erfaßt sind,
- die Personen auszuwählen und durch zielgerichtete operativ-vorbeugende Maßnahmen wirksam unter Kontrolle zu bekommen, aus deren Verhalten oder durch andere Anhaltspunkte der Verdacht begründet ist, daß sie den Aufenthalt in der DDR zur Durchsetzung gegen die staatlichen Interessen gerichteter Ziele mißbrauchen, eine Straftat des ungesetzlichen Grenzübertritts vorbereiten, unterstützen oder begehen oder andere,

BStU

000035

VVS I 092 551 - Blatt 17 -

gegen die Sicherheit des Staates oder der Staatsgrenze gerichtete Handlungen anzunehmen sind,

- ausgehend von dem ausgewählten und gefährdeten Personenkreis, den Informationsbedarf der K festzulegen,
- der weitere Ausbau und die Festigung stabiler Informationsbeziehungen zu den Verantwortlichen ausgewählter Objekte bzw. festgestellter Schwerpunkte im Zuständigkeitsbereich,
- der zielgerichtete, zweckmäßige und effektive Einsatz von Kräften gemäß DV Nr. 06/82, Ziffer 1.7.3.1., zur Durchführung operativ-vorbeugender Maßnahmen der Kontrolle bzw. Überwachung sowie zur Prüfung und Ergänzung vorliegender Erstinformationen,
- die Gewährleistung der ständigen Auswertung der in der Objektkartei gespeicherten Unterlagen im Zusammenhang, z. B. mit Reiseanträgen, Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland mit Kontakt- und Verbindungsbestrebungen oder -aufnahmen von DDR-Bürgern zu Bürgern aus dem nichtsozialistischen Ausland u. a.

Zu den ausgewählten Personen ist in Abstimmung mit der Arbeitsrichtung I der K und der zuständigen Dienststelle des MfS durch den Leiter Kriminalpolizei über die Einleitung sowie die Art und Weise der Durchführung von Maßnahmen der Kontrolle bzw. Überwachung zu entscheiden.

Dem Leiter Kriminalpolizei sind dazu vom Grenzzoffizier der K begründete Vorschläge zu unterbreiten. Die Organisation und Durchführung der Maßnahmen ist wirksam zu unterstützen.

Im Zusammenwirken mit dem PM ist besonderes Augenmerk auf beachtliche Einreisen von ehemaligen DDR-Bürgern, Angehörigen der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes oder anderer staatlicher Organen aus dem nichtsozialistischen Ausland zu richten.

Zur Kontrolle und Überwachung sind nur Angehörige und zuverlässige, geeignete progressive Kräfte (vorrangig freiwillige Helfer der DVP, Zivilbeschäftigte, freiwillige Helfer der Grenztruppen oder Mitarbeiter staatlicher Organe), die im Rahmen der Aufgabenstellung über Voraussetzungen zur wirksamen Unterstützung der Kontrolle und Überwachung verfügen, differenziert auszuwählen, zu prüfen und nach Bestätigung durch den Leiter VPKA in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS bzw. dem Kommandeur der Grenztruppen vorzubereiten und entsprechend den Erfordernissen einzusetzen.

Zu festgestellten Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind Maßnahmen ihrer Ahndung vorzuschlagen. Gleichzeitig sind die durchgeführten Maßnahmen zur Vervollständigung der vorliegenden Ausgangsinformationen zu nutzen.

Im Rahmen der Durchführung operativ-vorbeugender Maßnahmen der Kontrolle bzw. Überwachung des Einreise- und Besucherverkehrs festgestellte Kfz mit Kennzeichen nichtsozialistischer Staaten oder Westberlins sind in jedem Fall der zuständigen Dienststelle des MfS zu übermitteln.

BStU
000036

Ergeben sich im Rahmen der Prüfung der Einreiseanträge sowie des festgestellten Standortes des Kfz Widersprüche oder Anhaltspunkte, die auf Einreisen zu anderen als aus den Antragsunterlagen ersichtlichen DDR-Bürgern hinweisen, sind nach Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet I der K und der zuständigen Dienststelle des MfS weitere Prüfungsmaßnahmen durchzuführen bzw. die operativ-vorbeugenden Maßnahmen zu präzisieren.

Die Ergebnisse der Maßnahmen gegenüber den eingereisten bzw. den die Einreise beantragenden Personen sind für die Gewinnung, Prüfung und Verdichtung von Erstinformationen, die Durchführung des APEV bei Ein- und Ausreiseanträgen sowie für die Prüfung und Beantragung von Einreisesperrmaßnahmen (DV Nr. 015/72) auszuwerten.

Für erforderliche Beratungen und Abstimmungen zu den operativ-vorbeugenden Maßnahmen ist die Kommission für Rückkehrer/Zuziehende gemäß der DV Nr. 032/78 zu nutzen. Schlußfolgerungen werden durch den Leiter der Kommission bestätigt sowie weiterführenden Festlegungen entschieden und angewiesen.

3.6. Das Zusammenwirken mit dem Dezernat II der Kriminalpolizei und die Arbeit mit Rücklaufmaterialien

Das dem Grenzzoffizier der K vom Dezernat II der K übersandte Rücklaufmaterial (Duplikatvernehmungen, Auswertungsberichte, festgestellte mögliche Rückverbindungen u. a.) zu Straftaten gemäß § 213 StGB, ist unverzüglich im Zusammenhang mit anderen vorhandenen Unterlagen (Ergebnisse aus durchgeführten Untersuchungen außerhalb des Ermittlungsverfahrens, Personenkontrollakten, Versuche zur Erreichung der Übersiedlung, operative Bearbeitung von Personen aus der Grenzgefährdetenkartei u. a. m.) gründlich auszuwerten.

Die für die operativ-vorbeugende und analytische Tätigkeit bedeutsamen Fakten, wie

- . Begehungsweisen,
- . angewandte Mittel und Methoden der Tatvorbereitung, -durchführung und -verschleierung,
- . das Täterverhalten von der Vorbereitung bis zur Aufdeckung der Straftat,
- . die Bewegung des Täters im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- . benutzte Verkehrsmittel und -wege,
- . Kontakte zu Personen im Kreisgebiet,
- . Gründe für die Auswahl gerade dieser Angriffsrichtung,
- . Verbindungen zu Personen in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, u. a. m.

sind festzustellen und zur Erhöhung der Wirksamkeit der eigenen Arbeit zu analysieren.

BStU
000037

VVS I 092 551 - Blatt 18

Hinweise zu Mängeln in der Arbeit der DVP sind den jeweiligen Leitern und Vorgesetzten zur Auswertung zu übermitteln. Begünstigende Bedingungen sind durch Einleitung wirksamer vorbeugender Maßnahmen zu beseitigen. In den Unterlagen enthaltene Tatsachen und begründete Anhaltspunkte zu Erscheinungsformen, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensweisen von Personen, Rückverbindungen u. a. m., zu weiteren Personen, die auf den Verdacht einer Straftat gemäß § 213 StGB hindeuten bzw. aus denen sich eine derartige Straftat entwickeln kann, sind aufzugreifen und selbständig durch Auswertung der Kartei- und Registrierunterlagen zu ergänzen. In Abstimmung mit der Arbeitsrichtung I der K und der zuständigen Dienststelle des MfS ist über die Einleitung operativ-vorbeugender Maßnahmen und die konkrete Verantwortlichkeit ihrer Durchführung zu entscheiden.

Rücklaufmaterialien des Dezernates II der K, insbesondere mit Hinweisen zur weiteren Vervollkommung des Systems der Grenzsicherung, sind dem Stab des VPKA/TPA zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Die Ablage und Aufbewahrung der Materialien des Dezernates II der K hat ausschließlich beim Grenzzoffizier der K zu erfolgen.

Der Grenzzoffizier der K kann in den Prozeß der Untersuchung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB, GAW über die Bekämpfung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB, vom 28. Dezember 1982, mit einbezogen werden.

Das Zusammenwirken hat insbesondere zu erfolgen,

- zur rechtlich differenzierten Würdigung von Sachverhalten, vor allem vorläufige Festnahme/Zuführung von Personen wegen Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB,
- zur Abstimmung der Prüfungshandlungen bei Bekanntwerden eines vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritts, einschließlich der Nichtrückkehr von genehmigten Reisen in das nichtsozialistische Ausland, und bei Angriffen auf die Sicherheit der Staatsgrenze mit unbekanntem Täter,
- in Vorbereitung und Durchführung von Durchsuchungen bei Straftaten gemäß § 213 StGB,
- zur Verwirklichung von Maßnahmen der Beschlagnahme von Postsendungen sowie der Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs gemäß § 115 StPO, (Beachte GAW vom 18. Dez. 1979 zur Regelung der Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs gemäß § 115 StPO, VVS I 020991)
- zur Abstimmung der Maßnahmen zu Rückverbindungen und anderen Informationen, die von den Dezernaten II der K herausgearbeitet wurden,
- zur Entscheidung von strafprozessualen Maßnahmen zu grenzgefährdeten Personen, deren Aufenthaltsort nicht festgestellt ist.

BStU
000038

Bei der Teilnahme des Grenzoffiziers der K an Durchsuchungen der Wohnung oder anderer Räume bzw. der Grundstücke von Grenzstätern, ist die Aufmerksamkeit insbesondere zu richten auf Hinweise und Anhaltspunkte für

- Entschlußfassung und Vorbereitungshandlungen zum ungesetzlichen Grenzübertritt gemäß § 213 StGB,
- bestehende Verbindungen zu Personen und Einrichtungen im nichtsozialistischen Ausland bzw. Versuche zur Aufnahme derartiger Verbindungen,
- Vorbereitungshandlungen zur Durchführung von demonstrativ-provokatorischen Handlungen in der Öffentlichkeit,
- Verbindungen zu gleichgesinnten Personen,
- beabsichtigte Versuche zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland,
- äußere Einflüsse zur Herausbildung der Motivation und Entschlußfassung, insbesondere Formen, Methoden und Auswirkungen der ideologischen Diversion,
- Aktivitäten krimineller Menschenhändlerbanden,
- die Herstellung bzw. den Bau von Hilfsmitteln oder Fluggeräten zum Überwinden der Grenzsicherungsanlagen oder zum Abblenden von der Küste (dabei sind insbesondere Aufzeichnungen, Skizzen, Berechnungen, geeignete Materialien u. ä. zu beachten).

Des erfordert, insbesondere Adressenmaterial, touristisches Kartenmaterial, persönliche Aufzeichnungsunterlagen u. ä. sehr gründlich auszuwerten. Bei Feststellung derartiger Unterlagen bzw. auch Gegenstände, sind diese in Verwahrung zu nehmen, einzuziehen oder zu beschlagnahmen. Ausgehend vom konkreten Sachverhalt, sind als gesetzliche Grundlage z. B. § 110 StPO, § 4 Absatz 5 OWVO oder § 13 VP-Gesetz zu prüfen und anzuwenden.

Bei Zutreffen anderer gesetzlicher Grundlagen, z. B. VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen oder AO über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigerzeugnissen u. a., sind diese anzuwenden. Alle Durchsuchungen sind nach ihrer Durchführung mit der zuständigen Dienststelle des MFS auszuwerten.

Wirkt der Grenzoffizier zur Feststellung von Schwächen und Mängeln im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren bei Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts durch Nichtrückkehr von einer genehmigten Reise in das nichtsozialistische Ausland mit, sind die von ihm getroffenen Feststellungen mit dem Untersuchungsführer des Dezernates II abzustimmen.

BStU

000039

VVS I 092 551 - Blatt 19 -

3.7. Die Feststellung von Rückverbindungen und anderen operativ-bedeutsamen Verbindungen

Die zielstrebige, systematische und gründliche Feststellung aller Verbindungen, die Bürger der DDR mit Gleichgesinnten untereinander oder zu Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland mit dem Ziel unterhalten, die DDR ungesetzlich zu verlassen oder eine Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR zu erreichen hat für die zielgerichtete Einleitung und Durchsetzung wirksamer operativ-vorbeugender Maßnahmen wesentliche Bedeutung. Insbesondere Rückverbindungen von Personen, die die DDR ungesetzlich oder mit staatlicher Genehmigung verlassen haben sowie Kontaktbestrebungen von Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland werden genutzt, um Bürger der DDR zielgerichtet zu Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts zu beeinflussen.

Im engen Zusammenwirken mit den Dezernaten II der Kriminalpolizei ist bei der Untersuchung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts, neben der allseitigen Aufklärung der Straftat, zu sichern, daß

- die Personen festgestellt und aufgeklärt werden, zu denen der Täter Kontakte und Verbindungen unterhielt und die im Zusammenhang mit der Straftat stehen können,
- die Personen ermittelt werden, zu denen mögliche Verbindungen aufgenommen werden,
- bei der Durchsuchung der Wohn- und sonstigen Räume zielgerichtet nach Hinweisen zu Kontaktpersonen und Adressenmaterial gesucht wird.

Durch den Grenzoffizier der K sind darüber hinaus eigenständig gezielte Maßnahmen zur Feststellung von Rück- und anderen Verbindungen einzuleiten und dabei die für ihn vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, wie z. B.

- im Zusammenhang mit der Gewinnung, Prüfung und Verdichtung von Erstinformationen,
- die Auswertung der Kartei- und Registriermittel der DVP, einschließlich der Personendatenbank der DDR, insbesondere zu Familienangehörigen, Verwandten, festgestellten Kontaktpersonen u. a.,
- Durchsuchung bei anderen, straffällig gewordenen Personen, insbesondere mit Straftaten gemäß § 213 StGB, sowie die körperliche Durchsuchung Zugeführter oder vorläufig Festgenommener,
- Befragungen, operativ-vorbeugende Aussprachen u. a. Aussprachen,
- gründliche Auswertung des Rücklaufmaterials der Dezernate II zu Straftaten gemäß § 213 StGB,
- Auswertung von Anträgen zur Ausreise von Personen aus dem Familien-, Verwandten- oder Bekanntenkreis, einschließlich beantragter Einreisen zu diesen Personen,

BStU

000040

- Unterbreitung von Vorschlägen zur Beantragung und Durchsetzung von Maßnahmen der Beschlagnahme von Postsendungen sowie der Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs gemäß § 115 StPO,
- Erkenntnisse aus dem Prozeß der Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung,
- Hinweise aus den Karteien über die Kfz-Zulassung,
- Übermittlung von Hinweisen an die ABV zu grenzgefährdeten Personen zur offensiven Feststellung von Verbindungen mit Bürgern aus dem nichtsozialistischen Ausland, auch bei Verkehrs- u. a. Kontrollen,
- die Informationsbeziehungen zu staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften.

Die Erarbeitung und Aufdeckung von Rückverbindungen - bestehende oder mögliche - von Personen, die die DDR ungesetzlich oder mit staatlicher Genehmigung in das nichtsozialistische Ausland verlassen haben, ist vorrangig auf die Arbeitsstelle und bei Vorliegen von Hinweisen auch auf besuchte Aus- und Weiterbildungseinrichtungen zu konzentrieren.

Die Organisation der Feststellung erforderlicher Angaben obliegt dem Grenzzoffizier der K, in dessen Zuständigkeitsbereich der Täter mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Die Einsicht in Kaderunterlagen des Täters ist mit der zuständigen Dienststelle des MfS abzustimmen.

Zur Ermittlung der gegenwärtigen Hauptwohnung oder aktueller Namen von festgestellten möglichen Verbindungspersonen, sind die Möglichkeiten der Personendatenbank der DDR zu nutzen. Befindet sich die Arbeitsstelle oder die zu prüfende Einrichtung im Zuständigkeitsbereich, sind die erforderlichen Maßnahmen durch den Grenzzoffizier der K vorrangig selbständig durchzuführen.

In allen anderen Fällen ist durch den Grenzzoffizier der K, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz des Täters befindet, der Grenzzoffizier der K, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Arbeitsstelle oder Einrichtung befindet, mittels SND-Fernschreiben über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und sind die benötigten Angaben abzufordern.

Unter Bezugnahme auf den Ausgangssachverhalt (Straftat), bestandene Kontakte und die Möglichkeit der Aufnahme von Verbindungen, sind die für den Haupt- und Nebenwohnsitz der zu prüfenden Personen zuständigen Grenzzoffiziere der K in Kenntnis zu setzen. Durch diese sind in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS weitere Prüfungshandlungen einzuleiten.

Im Ergebnis der Prüfungshandlung ist, nach Einschätzung der persönlichen Entwicklung und Wertung der die Möglichkeit der Verbindungsaufnahme bzw. Rückverbindung begründenden Hinweise und Informationen, über die Speicherung der personenbezogenen Daten in der Grenzgefährdetenkartei zu entscheiden.

Durch den Grenzzoffizier der K ist zu sichern, daß nur die Personen in der Grenzgefährdetenkartei erfaßt werden, zu denen Tatsachen oder begründete Hinweise vorliegen oder aus deren persön-

BStU
000041

VVS I 092 551 - Blatt 20 -

liche Entwicklung und Verhalten im Arbeits- und Freizeitbereich heraus keine gefestigte Haltung zur sozialistischen Gesellschaftsordnung zu schlußfolgern ist. Die Tatsachen, begründeten Hinweise oder Schlußfolgerungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Besondere Beachtung sollten in diesem Zusammenhang Personen finden, zu denen bereits Erstinformationen vorliegen, die einen Versuch zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland unternommen haben oder die bereits mit Handlungen gegen die staatliche Ordnung kriminalpolizeilich relevant in Erscheinung getreten sind.

Die Prüfung von Rück- und anderen Verbindungen hat mit dem Ziel zu erfolgen, rechtzeitig auf veränderte Verhaltensweisen zu reagieren, Aktivitäten der betreffenden Person richtig einzuordnen und die Einleitung politisch durchdachter zweckmäßiger operativ-vorbeugender Maßnahmen zu sichern.

Damit verbunden ist es erforderlich, daß die weitere operativ-vorbeugende Bearbeitung festgestellter Rückverbindungen zu dem Zeitpunkt zu erfolgen hat, wenn begründete Anhalte vorliegen, daß die Rückverbindung genutzt wird, um Bürger der DDR zu Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts oder zu Versuchen der Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland zu inspirieren.

3.8. Aufgaben und Verantwortung im Prozeß der Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland

Bei der Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB und anderer, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR gerichteter Handlungen kommt der Beachtung von Personen, die mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland in Erscheinung traten bzw. derartige Versuche beabsichtigen, besondere Bedeutung zu. Diese Personen bekunden öffentlich, daß sie beabsichtigen, die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen und die DDR-Staatsbürgerschaft aufzugeben. Nicht selten sind derartige Versuche oder Absichten von Hartnäckigkeit geprägt. Die Mehrzahl derartiger Personen versucht, ihr Anliegen nicht durch die Begehung von Straftaten zu verwirklichen. Dennoch können Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts oder andere, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichtete Handlungen insbesondere dann, wenn für das Anliegen keine oder geringe Erfolgsaussichten bestehen, nicht ausgeschlossen werden.

Die grundsätzlichen Aufgaben der Kriminalpolizei im Prozeß der Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland sind mit der Instruktion Nr. 044/85 des Leiters der HA Kriminalpolizei geregelt.

Die Aufgaben des Grenzzoffiziers der K ergeben sich aus seiner ihm übertragenen Verantwortung für die Gewährleistung der Vorbeugung, Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB oder anderer, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR gerichteter Handlungen entsprechend den spezifischen Gesetzen, Befehlen und Weisungen.

BStU

000042

Besondere Beachtung ist in diesem Zusammenhang den Personen beizumessen, denen im Prozeß der Unterbindung und Zurückdrängung von Übersiedlungersuchen in das nichtsozialistische Ausland durch die staatlichen Organe eine endgültige Ablehnung ihres Ersuchens ausgesprochen wurde.

Werden zu diesen Personen Tatsachen oder begründete Anhaltspunkte bekannt, die auf die Entschlußfassung oder den Verdacht der Begehung einer Straftat gemäß § 213 StGB oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteten Handlung hinweisen, ist durch den Leiter Kriminalpolizei bzw. durch den unmittelbaren Vorgesetzten des Grenzzoffiziers nach der Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS über die weitere Bearbeitung als "Grenzgefährdeter" zu entscheiden.

Nur derartige Tatsachen und begründete Anhaltspunkte sind als Erstinformationen zu erfassen. Allein die Mitteilung über den Versuch zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland ist keine Erstinformation.

Wird die Bearbeitung dem Grenzzoffizier der K übertragen, sind die Grundsätze der Prüfung und Verdichtung von Erstinformationen zu verwirklichen.

Alle anderen Informationen über Versuche zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland sind nur in der Grenzgefährdetenkartei, im Teil - passiv -, zu erfassen und zu speichern. Erforderliche Registriervermerke sind zu veranlassen.

Bei der Aufklärung derartiger Personen können dem Grenzzoffizier der K darüber hinaus in Einzelfällen Teilaufgaben zu Personen übertragen werden, zu denen im Ergebnis der Beratung der Kommission/Arbeitsgruppe der Kriminalpolizei konkrete Verantwortlichkeit übertragen wurde und zu denen Registriervermerke der K vorliegen.

Werden Personen mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland nach zentraler Entscheidung übersiedelt, sind durch den Grenzzoffizier der K, in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS, Maßnahmen zur Aufdeckung und Prüfung von Rückverbindungen einzuleiten.

Die durch die Kriminalpolizei durchzuführenden Auswertungsvernehmungen mit Personen, die Versuche zur Erreichung der Übersiedlung unternommen haben und straffällig wurden (Instruktion Nr. 044/85, Ziffer 7), sind durch den Grenzzoffizier der K in den Nachweisunterlagen zur Person abzulegen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer gegeben ist.

Wesentliche Erkenntnisse aus den Auswertungsvernehmungen sind an die Abteilung Innere Angelegenheiten unter Beachtung der Bestimmungen der Geheimhaltungsordnung zu übermitteln. Die Übergabe der Auswertungsvernehmung, außer an das Arbeitsgebiet I und MfS, ist nicht zulässig.

Personenbezogene Ablage und Registrierung von Erstinformationen1. Grenzgefährdetenkartei (GGK)

Zur Erfüllung Übertragener Aufgaben ist durch den Grenzzoffizier der K eine Grenzgefährdetenkartei (GGK) zu führen. Die GGK ist das wesentlichste operative Hilfs- und Auskunftsmittel im Prozeß der operativ-vorbeugenden Arbeit. Sie ist unter Verwendung des Vordruckes KP 7 anzulegen und nur in einen aktiven und einen passiven Teil zu untergliedern. Ihr Aufbau hat in beiden Teilen alphabetisch zu erfolgen.

Zu jeder auf Vordruck KP 7 erfaßten Person ist gleichzeitig eine personenbezogene Ablage der Informationen, Hinweise, Entscheidungen u. a. - "Nachweisunterlagen zur Person" - zu schaffen. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit kann den Nachweisunterlagen ein Inhaltsverzeichnis vorgeheftet werden. Die Aufbewahrung der GGK und der Nachweisunterlagen hat in verschließbaren T-Gleit-Aktenschränken Stahlblech bzw. in Stahlkarteischränken (vgl. Ordnung über Ausstattungsnormen) zu erfolgen.

1.1. Erfassung gefährdeter Personen

Die Erfassung von personenbezogenen Daten zu grenzgefährdeten Personen auf Vordruck KP 7 der GGK hat grundsätzlich der Grenzzoffizier der K des VPKA vorzunehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz der grenzgefährdeten Person befindet. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erstinformation, eines schriftlich begründeten Antrages des Leiters Schutzpolizei bzw. eines anderen Vorgesetzten der Schutzpolizei zu Personen, zu denen operative Hinweise (DV Nr. 06/82, Ziffer 1.1.7.2.) vorliegen oder eine Information über Personen, die den Versuch zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland unternommen haben bzw. ernsthaft beabsichtigen. Die Erfassung von personenbezogenen Daten zu grenzgefährdeten Personen in der GGK ist in jedem Einzelfall mit der Arbeitsrichtung I der K und der zuständigen Dienststelle des MfS abzustimmen. Auf jedem in der GGK erfaßten Vordruck KP 7 sind bisher bekannte, wesentliche Hinweise zu der betreffenden Person, die Verantwortlichkeit für die Bearbeitung sowie die eingeleiteten operativ-vorbeugenden Maßnahmen zu dokumentieren.

Liegen zu Personen, deren Haupt- oder Nebenwohnung sich im Zuständigkeitsbereich eines anderen VPKA befindet, Erstinformationen, zu registrierende operative Hinweise aus der Schutzpolizei oder Informationen über beabsichtigte Versuche zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland vor, ist der dafür zuständige Grenzzoffizier der K unverzüglich in Kenntnis zu setzen. (Übersendung der erforderlichen Angaben und Unterlagen mit fernmündlicher oder fernschriftlicher Vorausmeldung).

BStU

000044

1.2. Grenzgefährdetenkartei - aktiv -

Die Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten in der GgK - aktiv - hat nur dann zu erfolgen, wenn gegen die betreffende Person operativ-vorbeugende Maßnahmen eingeleitet wurden und diese aktiv durch den Grenzzoffizier der K selbst oder im Zusammenwirken mit dem ABV bearbeitet wird.

Sie ist insbesondere vorzunehmen bei Personen,

- die in Erstinformationen (DV Nr. 06/82, Ziffer 1.1.2.) benannt bzw. vom Grenzzoffizier der K selbst festgestellt wurden und zu denen durch ihn weitere Prüfungshandlungen bzw. operativ-vorbeugende Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt werden,
- die gegen die Grenzordnung verstoßen haben und der Verdacht eines ungesetzlichen Grenzübertritts nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden konnte,
- die eine Straftat gemäß § 213 StGB begangen haben, sich nicht in Haft befinden und davon auszugehen ist, daß sie die Absicht zum ungesetzlichen Grenzübertritt nicht aufgegeben haben bzw. eine derartige Absicht angenommen werden muß,
- zu denen Ermittlungsersuchen auf Grund einer vorläufigen Festnahme oder Zuführung wegen Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB vorliegen und der Straftatverdacht nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann,
- die im Rahmen der Kontrolle der Personenbewegung im grenznahen Raum festgestellt wurden, keine vorläufige Festnahme oder Zuführung erfolgte, jedoch auf Grund bereits bekannter Umstände die Absicht des ungesetzlichen Grenzübertritts oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteten Handlung nicht ausgeschlossen werden kann,
- die Versuche zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland unternommen haben bzw. beabsichtigen und zu denen im Ergebnis der Beratung in der Arbeitsgruppe/Kommission der Kriminalpolizei eigenverantwortliche Aufgaben im Prozeß der Unterbindung und Zurückdrängung derartiger Versuche übertragen wurden,
- die dauerhafte und ernsthafte Verbindungen mit Ausländern aus dem nichtsozialistischen Ausland unterhalten und Tatsachen oder begründete Anhaltspunkte für das beabsichtigte Verlassen der DDR vorliegen,
- die als mögliche Rückverbindungen von Personen, die die DDR ungesetzlich oder mit staatlicher Genehmigung verlassen haben, bekannt wurden und die erforderlichen Überprüfungen noch nicht abgeschlossen sind,
- gegen die operativ-taktische Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung des Einreise- und Besucherverkehrs eingeleitet wurden, mindestens für den Zeitraum der Maßnahmen.

BSU

000045

WVS I 092 551 - Blatt 22 -

Jährlich ist eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der operativ-vorbeugenden Maßnahmen und damit die Erfassung in der GGK - aktiv - herbeizuführen und in den Nachweisunterlagen zur Person zu dokumentieren.

1.3. Grenzgefährdetenkartei - passiv -

Die Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten in der Grenzgefährdetenkartei - passiv - erfolgt ab dem Zeitpunkt, wenn

- im Ergebnis der Prüfung und Verdichtung von Erstinformationen in Abstimmung mit der Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei und der zuständigen Dienststelle des MfS entschieden wurde, daß die weitere Bearbeitung nicht durch den Grenzzoffizier selbst oder im Zusammenwirken mit dem ABV erfolgt,
- die eingeleiteten operativ-vorbeugenden Maßnahmen keine Tatsachen oder begründeten Anhaltspunkte erbrachten, die auf den Verdacht eines ungesetzlichen Grenzübertritts oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteten Handlung hinweisen und eine aktive Bearbeitung unter Beachtung der Gesamtumstände gegenwärtig nicht mehr erforderlich ist,
- die Person wegen einer Straftat inhaftiert oder in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht wurde,
- die Person mit staatlicher Genehmigung die DDR verlassen und einen Wohnsitz im nichtsozialistischen Ausland genommen hat, und im Interesse der Prüfung und Bearbeitung von Rückverbindungen eine befristete Speicherung noch erforderlich ist,
- im Ergebnis der Prüfung der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt wurde, die Person als gefährdet einzuschätzen ist, aber in Abstimmung mit der Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei und der zuständigen Dienststelle des MfS entschieden wurde, keine operativ-vorbeugenden Maßnahmen einzuleiten,
- Personen von ihrem Versuch zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland Abstand genommen haben und nur noch eine befristete Speicherung zur Kontrolle der Tatsächlichkeit und Endgültigkeit der Abstandnahme erforderlich ist,
- Personen mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland in Erscheinung getreten sind und im Ergebnis der Beratung in der Arbeitsgruppe/Kommission (siehe Instruktion O44/85) entschieden wurde, daß die Kriminalpolizei keine anteilige Verantwortlichkeit hat,
- die gegen Personen eingeleiteten operativ-vorbeugenden Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung des Einreise- und Besucherverkehrs abgeschlossen wurden und keine Tatsachen oder begründeten Anhaltspunkte für eine Straftat des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteten Handlung festgestellt wurden, aber das bisherige Gesamtverhalten der Person eine vorbeugende Erfassung und Speicherung erfordert,

BStU
000046

- enge, dauerhafte Kontakte (einschließlich Liebesverhältnisse, Verlobnisse) zu Personen des nichtsozialistischen Auslands bzw. Umstände, deren Charakter die Möglichkeit der Begehung einer Straftat gemäß § 213 StGB nicht ausschließen läßt, festgestellt wurden und ein begründeter Vorschlag für eine befristete Registrierung vorliegt. (Beachte: Die weitere Bearbeitung erfolgt durch den ABV, DV Nr. 06/82, Ziffer 1.1.7.2.),
- Personen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rückverbindungen bekannt gemacht werden, die Überprüfung abgeschlossen ist und sich auf Grund der Gesamtumstände eine befristete vorbeugende Erfassung erforderlich macht.

Bei Erfassung der Person in der GgK - passiv - und bei Vorliegen eines K-Vermerkes sind die in den Nachweisunterlagen zur Person enthaltenen Informationen und Hinweise an das Dezernat VI der Kriminalpolizei der BDVP zur Aufbewahrung zu übersenden, soweit dem nicht begründete operative Erfordernisse entgegenstehen.

2. Registrierung von Personen

Grundsätzlich ist zu allen Personen, die in der GgK durch den Grenzzoffizier der K erfaßt sind, beim Paß- und Meldewesen auf der Karteikarte PM 0500 ein Registrierungsvermerk Kennbuchstabe "V" zu veranlassen.

Bei Personen,

- gegen die Maßnahmen der Personenkontrolle angeordnet sind,
- mit denen operativ-vorbeugende Aussprachen durchgeführt wurden,
- die mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland in Erscheinung traten,
- die zeitweilig vom paß- und visafreien Reiseverkehr ausgeschlossen sind,
- die gegen die für das Grenzgebiet festgelegten Bestimmungen der Ein- und Ausreise sowie des Aufenthaltes verstoßen haben,

ist in Durchsetzung der DV Nr. 053/82, Ziffer 49, zusätzlich ein "K"-Vermerk in der Hauptkartei sowie die Erfassung in der Personenkartei - aktiv - im Dezernat VI der Kriminalpolizei der BDVP mittels Personenkarte KP 16 zu veranlassen. Liegt zu dieser Person im Dezernat VI bereits eine Personenkarte vor, ist eine Ergänzung über die Erfassung in der GgK mittels Vordruck KP 8 an das Dezernat VI zu übersenden.

Die Verwendung anderer Kennbuchstaben durch den Grenzzoffizier der K ist nicht zulässig.

Zu Personen, die hartnäckig Versuche zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland unternehmen und Demonstrativhandlungen androhen, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die Aufnahme in die Dokumentation R (vgl. 1. DfA zur DV Nr. 053/82, Abschnitt III, Ziffer 8) zu veranlassen. Die Veranlassung der Registrierung mittels Kennbuchstaben "V" oder "K-Vermerk" beim Paß- und Meldewesen hat täglich mittels

BStU

000047

VVS I 092 551 - Blatt 23 -

Pendelbuch zu erfolgen und ist mit Datum auf dem KP 7 zu dokumentieren.

Die Prüfung über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Registrierung ist im Prozeß der operativ-vorbeugenden Tätigkeit zu gewährleisten. Zu allen Personen, die in der GGK - passiv - erfaßt sind, nur mit Kennbuchstaben "V" registriert wurden und nicht durch die Arbeitsrichtung I der K oder die zuständige Dienststelle des MfS bearbeitet werden und die sich nicht in Haft oder befristet in einer geschlossenen Einrichtung befinden, ist spätestens nach 5 Jahren seit Erfassung in der GGK - passiv - über die weitere Aufrechterhaltung der Erfassung und Speicherung durch den Leiter Kriminalpolizei zu entscheiden. Stehen dem keine ernsthaften Gründe entgegen, ist in Abstimmung mit der Arbeitsrichtung I der K und der zuständigen Dienststelle des MfS dem Leiter K die Aufhebung der Erfassung und Registrierung vorzuschlagen. Bei Bestätigung des Vorschlages sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die vorhandenen Unterlagen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren im VPKA zu archivieren.

Bei Verzug einer in der GGK registrierten Person sind alle Unterlagen unverzüglich an den Grenzzoffizier der K des für den neuen Hauptwohnsitz zuständigen VPKA zu übersenden. Bezieht die betreffende Person eine Nebenwohnung, ist der Grenzzoffizier der K des zuständigen VPKA fernschriftlich über Gründe der Registrierung und die bisher eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Durch den Grenzzoffizier der K ist in diesen Fällen, unter Beachtung der Zeitdauer des Aufenthaltes in der Nebenwohnung und der Notwendigkeit einzuleitender operativ-vorbeugender Maßnahmen, eigenständig über die befristete Speicherung der personenbezogenen Daten zu entscheiden.

2.1. Registrierung in der Zulassungsstelle der VK

Wurde zur Straftat des ungesetzlichen Grenzübertretts gemäß § 213 StGB ein zulassungspflichtiges Kfz verwendet und ist der Verbleib des Kfz nicht festgestellt, so ist neben der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen in der Zulassungsstelle der VK ein Sperrvermerk zu veranlassen. Dadurch ist zu sichern, daß bei eventuellen Ummeldungen u. ä. unverzüglich eine Rückinformation gegeben wird.

2.2. Registrierung durch das Dezernat II der K

Bei der Bearbeitung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertretts werden erforderliche Registrierungen durch das Dezernat II selbständig veranlaßt. Der Grenzzoffizier der K wird darüber informiert. Zu durchgeführten operativ-vorbeugenden Aussprachen gefertigte Protokolle werden an den Grenzzoffizier der K des für den Hauptwohnsitz zuständigen VPKA übersandt. Durch diesen ist selbständig zu überprüfen, ob die entsprechenden Registriervermerke im Dezernat VI veranlaßt wurden. Ist das noch nicht geschehen, sind die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

3. Unterlagen zur Ablage und der Terminüberwachung

Grundsätzlich werden nur die beim Grenzzoffizier der K eingehenden Erstinformationen in einem Briefftagebuch erfaßt. Dabei hat sich bewährt, neben dem Datum des Eingangs sowohl die Herkunft, den wesentlichen Inhalt und den Verbleib als auch die getroffenen

BStU
000048

Entscheidungen, einschließlich Termine, darin zu vermerken. Durch das Dezernat II der K im Ergebnis der Untersuchung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertretts gemäß § 213 StGB übersandte Auswertungsberichte zu Begehungsweisen von Personen aus dem Zuständigkeitsbereich und zu Problemen der Vervollkommung eingeleiteter Maßnahmen der Grenzsicherung sind gesondert in einem Ordner - Rücklaufmaterial - abzulegen. Personenbezogene Angaben sind bei Erfassung in der GKK in den Nachweisunterlagen zur Person abzulegen.

Zur Terminüberwachung ist zweckmäßigerweise ein Einlegeordner unter Verwendung einer handelsüblichen Terminkartei bzw. ein handelsüblicher Terminkalender zu verwenden. Bei Verwendung einer Terminkartei ist diese zu untergliedern in:

- Termine des laufenden Monats (Ablage erfolgt unter dem jeweiligen Tag)
- Termine der Folgemonate (Sie sind dem jeweiligen Monat zuzuordnen und am Monatsbeginn in die Termintage des laufenden Monats einzuordnen)
- Termine für das Folgejahr (Sie werden nach Monaten geordnet, am Ende der Kartei aufbewahrt und mit Beginn des Jahres eingeordnet).

IV

Analyse und Statistik

1. Analyse der Wirksamkeit operativ-vorbeugender und operativ-taktischer Maßnahmen

Auf der Grundlage der GKK und des Rücklaufmaterials vom Dezernat II der K hat der Grenzzoffizier der K das Informationsaufkommen und die dazu eingeleiteten operativ-vorbeugenden Maßnahmen sowie die Anzahl der - aktiv - in Bearbeitung befindlichen Personen zu analysieren.

Gemäß der Festlegung des Befehls Nr. 059/82, Ziffer 7, sind die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten, Seegewässern und im grenznahen Raum sowie die Vorbeugung und Bekämpfung ungesetzlicher Grenzübertritte durch die Stäbe im engen Zusammenwirken mit den Dienstzweigen und Organen komplex zu analysieren.

Dazu liegen in den Stäben

- . statistische Angaben aus dem Datenprojekt NUE,
- . Auswertungsberichte im Ergebnis der Untersuchung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertretts gemäß § 213 StGB von den Dezernaten II der K,
- . Ergebnisse der Untersuchung von Angriffen auf die Staatsgrenze, die außerhalb des Ermittlungsverfahrens geführt wurden,
- . die Ergebnisse der Überprüfung vorläufig Festgenommener/Zugeführter und

BStU

000049

VVS I 092 551 - Blatt 24 -

• **Schlußfolgerungen der BDVP für die Erhöhung der operativen Wirksamkeit**

vor.

Die Verantwortung der Grenzzoffiziere der K erstreckt sich in diesem Prozeß vorrangig auf die quartalsweise Zuarbeit von Schlußfolgerungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Dienstzweige und Organe. Die Schlußfolgerungen für den Stab sind zu erarbeiten aus der Analyse

- der Wirksamkeit der Dienstzweige und Organe bei der Gewinnung, Prüfung und Verdichtung von Erstinformationen anhand der auf ihrer Grundlage eingeleiteten weiteren Maßnahmen,
- der Wirksamkeit eingeleiteter operativ-vorbeugender Maßnahmen.
- von Erkenntnissen über sich abzeichnende Entwicklungstendenzen gefährdeter Personengruppen, einschließlich ihrer Motive, Zielstellungen, beabsichtigten und durchgeführten Begehungsweisen,
- der Wirksamkeit bei der Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften,
- der Schwächen und Mängel in der operativen Tätigkeit, mangelnder Wachsamkeit sowie taktisch fehlerhaften oder unklugen Reagierens,
- festgestellter Schwächen und Mängel im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren bei Nichtrückkehr von genehmigten Reisen in das nichtsozialistische Ausland.

Darüber hinaus sind Schlußfolgerungen aus dem Prozeß der Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland in Durchsetzung der Instruktion Nr. 044/85 des Leiters der HA Kriminalpolizei nur zu den Personen aufzubereiten, die in der GCK - aktiv - wegen Vorliegens der Voraussetzungen erfaßt wurden.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung von Erstinformationen und der Wirksamkeit operativ-vorbeugender Maßnahmen sind bei zeitweiligen Ausschlüssen vom paß- und visafreien Reiseverkehr die analytischen Wertungen auf die Personen zu beschränken, die auf Beantragung des Grenzzoffiziers der K zeitweilig vom paß- und visafreien Reiseverkehr ausgeschlossen wurden.

In konsequenter Durchsetzung der weisungsmäßigen Festlegungen (DV Nr. 06/82 Ziffer 2.2.) sind weitere analytische Aufbereitungen nur auf Anweisung des Leiters K durchzuführen. Ein Nachweis über weitere bei der K eingehende Informationen und Hinweise, außer Erstinformationen und operative Hinweise, die beim Grenzzoffizier der K entsprechend DV Nr. 06/82 Ziffer 1.1.7.2. gespeichert wurden, hat nicht zu erfolgen. Der Nachweis derartiger Informationen und Hinweise erfolgt im jeweiligen Verantwortungsbereich, indem sie erarbeitet wurden.

BStU

000050

2. Statistik

Die statistische Aufbereitung ist durch den Grenzzoffizier der K auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Vorgaben vorzunehmen (Anlage 4).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen und zentralen abrufbaren Erfassung und Auswertung sind die Vorgaben verbindlich. Über diese zentralen Vorgaben für die statistische Aufbereitung hinausgehende Bedarfsanforderungen sind nur auf Weisung des Leiters K zu realisieren.

Es ist zu beachten, daß die Anzahl der in der Spalte 1 ausgewiesenen Erstinformationen identisch sein muß mit der Summe der in den Spalten 5 - 9 enthaltenen Maßnahmen. Die Erfassung auf dem Statistikbogen sollte monatlich kumulativ erfolgen. Versuche zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland sowie Informationen des PM zu abgelehnten Ein- und Ausreisen sind, soweit nicht die Anforderungen an Erstinformationen vorliegen, keine Erstinformationen.

V

1. Der Arbeitshinweis für Grenzzoffiziere der Kriminalpolizei tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt das Studienmaterial der HA Kriminalpolizei "Ungegesetzlicher Grenzübertritt" (VVS I 042940) vom 22. November 1976 außer Kraft. Es ist entsprechend den Bestimmungen der Geheimhaltungsordnung zu vernichten.

Berlin, den 03. November 1986

Leiter der HA
Kriminalpolizei

Nedwig
Generalleutnant

BStU 000051	BStU 000003 Je
----------------	-------------------

FGH/E 251/87 l.

Anlage 1

Vertrauliche Dienstsache

K 81/86

. Ausf., Blatt 1 - 14

000026

Maßnahmen und Aufgaben bei Zuführung oder vorläufiger Festnahme von Personen wegen Verdachts des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB

Durch die operativen Kräfte sind Personen gemäß § 125 StGB vorläufig festzunehmen, wenn sie bei der Vorbereitung oder dem Versuch einer Straftat gemäß § 213 StGB oder bei der Begehung einer anderen Straftat auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wurden. Gemäß § 12 (2) VP-Gesetz ist eine Zuführung zulässig, wenn Personen im Grenzgebiet oder grenznahen Raum angetroffen werden und auf Grund von Tatsachen oder begründeten Anhaltspunkten der Verdacht einer Straftat gemäß § 213 StGB oder einer anderen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteten Handlung nicht ausgeschlossen werden kann, insbesondere, wenn die Person

- . Gegenstände mitführen, die zum widerrechtlichen Passieren der Staatsgrenze der DDR geeignet sind,
- . gefälschte oder verfälschte Dokumente vorweisen,
- . Erlaubnisse für den Aufenthalt im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD/Westberlin bzw. im Schutzstreifen entlang der Küste der DDR nicht vorweisen können und zweifelhaft oder widersprüchliche Angaben zu Reiseziel, -grund, Zweck des Aufenthaltes u. ä. machen.

Vorläufig Festgenommene/Zugeführte und die von ihnen benutzten bzw. mitgeführten Gegenstände sind sofort und unter Beachtung der eigenen Sicherheit durch die operativen Kräfte nach Waffen, Sprengmitteln und anderen gefährlichen Gegenständen und Mitteln sowie Dokumenten und Beweismitteln zu durchsuchen.

Nach der vorläufigen Festnahme wegen Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB ist in jedem Fall ein Festnahmeprotokoll (Vordruck NVA 18) zu fertigen. Erfolgt die vorläufige Festnahme im Schutzstreifen, ist durch den Grenzzoffizier der K darauf Einfluß zu nehmen, daß durch die festnehmenden Kräfte eine Tatortskizze gefertigt wird (vgl. GAW vom 28. Dez. 1982, Ziffer 7). Durch die festnehmenden Kräfte ist zu sichern, daß der Festnahmeort und dessen Umgebung unverzüglich nach Gegenständen abgesucht wird, deren sich der vorläufig Festgenommene vor dem Einschreiten entledigen konnte. Alle aufgefundenen Gegenstände sind im Protokoll über die vorläufige Festnahme eindeutig zu dokumentieren

BSU
000052

Festnahmeprotokoll (NVA 18)

Da das Festnahmeprotokoll im Ermittlungsverfahren Beweiskraft erlangen kann, sind alle im Protokoll gestellten Fragen gewissenhaft zu beantworten.

Neben den Personalien, der Festnahmezeit und dem Festnahmeort muß das Festnahmeprotokoll enthalten:

- konkrete Angaben über den Anmarschweg bis zum Festnahmeort,
- Angaben zum Verhalten der Person bei der Festnahme,
- Aussagen zu mitgeführten und angewendeten Waffen, Hilfsmitteln und Fundorten,
- Aussagen zum Motiv des Täters,
- Hinweise zur psychischen Verfassung und zum Zustand der Bekleidung,
- eindeutige Fakten zu den Verhaltensweisen des Täters.

Durch die Grenzzoffiziere der K ist darauf Einfluß zu nehmen, daß über die im Festnahmeprotokoll geforderten Angaben hinausgehende bedeutsame Umstände bei der Festnahme/Zuführung, wie z. B. die Anwendung von Hilfsmitteln oder körperliche Einwirkung und die Gründe hierfür, Herabwürdigungen usw. in einem gesonderten Protokoll, ohne Namensnennung der Angehörigen, dargelegt werden.

Durch die Transportpolizei festgenommene Täter bzw. zugeführte Personen sind eigenständig zu überprüfen und bei Bestätigung des Verdachts einer Straftat dem für den Festnahmeort zuständigen Dezernat II zu übergeben, soweit nicht die Zuständigkeit der Transportpolizei für die weitere Bearbeitung gegeben ist (vgl. GAW vom 28. Dezember 1982).

Nach Mitteilung über die vorläufige Festnahme/Zuführung zur Prüfung des Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB und dem Eintreffen auf der Dienststelle ist zu sichern, daß

- eine Trennung der vorläufig festgenommenen/zugeführten Personen sowie eine nochmalige gründliche Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen erfolgt,
- sie keine Möglichkeit erhalten, mitgeführte Sachen zu vernichten oder beiseite zu schaffen,
- die mitgeführten Gegenstände gründlich im Zusammenhang mit dem Straftatverdacht und ihre Eignung zur Tatausführung gewertet werden. Dabei ist zu beachten, daß die einzelnen, in ihrer Art unterschiedlichen Gegenstände erst im Komplex gewertet, Schlussfolgerungen auf den Verdacht einer Straftat gemäß § 213 StGB zulassen. Deshalb sind die mitgeführten Gegenstände zu prüfen, ob sie sich eignen als Mittel zur
· Einwirkung auf die Grenzsicherungskräfte, wie z. B. Schuß-, Hieb- und Stichwaffen, Sprayflaschen, Chemikalien u. ä.

BStU

000053 V D K 81/86 - Blatt 2 -

- Überwindung ~~der Grenzsicherungsanlagen~~, wie z. B. Leitern, Steigeisen, Wurfanker, Metallkrallen, Metalldetektoren, Spaten, Fluggleiter, Einzelteile zum Ballontau u. a.,
- Überwindung der Grenz- bzw. Seegewässer, wie z. B. Schlauch- oder Faltboote, selbstgefertigte Schwimmkörper, Torpillen, Surfbretter u. a. Schwimmittel, Tauchausrüstungen oder Teile von diesen, Salben zum Einfetten des Körpers u. ä.,
- Orientierung im Gelände, wie z. B. Land- oder Übersichtskarten bzw. Teile von diesen, Handskizzen, Kompaß u. ä.,
- Tarnung bei der Annäherung an die Staatsgrenze der DDR bzw. zur Täuschung der Grenzsicherungskräfte, wie z. B. Uniformen oder -teile, Tarnjacken oder -umhänge, Bettwäsche, auffallend dunkle Kleidung, schwarze Schuhcreme u. ä.,
- Verwendung im Ausland bei Vollendung der Straftat, wie z. B. persönliche Dokumente, Qualifizierungsunterlagen, Adressen von Bürgern oder Einrichtungen im nichtsozialistischen Ausland, Haftunterlagen, aber auch Aufzeichnungen und Bilddokumentationen zur Übergabe an westliche Massenmedien

eine genaue Aufstellung aller mitgeführten Gegenstände gefertigt wird.

Effektenaufstellung

In der Effektenaufstellung sind alle mitgeführten Sachen und Gegenstände sowie Bargeld aufzuführen. Die Vollständigkeit der Effektenaufstellung ist vom vorläufig Festgenommenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Alle Sachen und Gegenstände, die für die Ausführung der geplanten Straftat geeignet sind bzw. die entsprechend der Aussage des vorläufig Festgenommenen genutzt werden sollten, sind besonders kenntlich zu machen. Die Übernahme der Effekten durch das Dezernat II der Kriminalpolizei ist auf dem Effektenprotokoll unterschriftlich zu bestätigen.

Zur umgehenden Klärung des Sachverhaltes ist eine gründliche Erstbefragung des vorläufig Festgenommenen bzw. des Zugeführten erforderlich. Dabei ist die Nutzung der Aufzeichnungs-Tontechnik zu prüfen.

Wird bei Tätern Alkoholeinwirkung festgestellt, ist unter Beachtung der AW Nr. 80/84 vom 04. 05. 1984 die Blutentnahme zur Bestimmung des Ethanolgehaltes im Blut zu veranlassen.

Die Erstbefragung hat unter strikter Einhaltung der Gesetzlichkeit zu erfolgen. Unter Alkoholeinfluß stehende Personen sind unter Berücksichtigung der alkoholischen Beeinträchtigung oder notwendiger Sofortmaßnahmen erst nach Ausnüchterung zu befragen.

Bei der Erstbefragung sind insbesondere nachfolgende Probleme herauszuarbeiten:

- Angaben zur Person, zur ausgeübten Tätigkeit und der Arbeitsstelle (Prüfung mitgeführter Dokumente)

BSU
000054

- Angaben zu den Ehepartnern bzw. zu den Eltern, einschließlich Arbeitsstelle,
- Konfliktsituation im Verhältnis zur gesellschaftlichen Umwelt, insbesondere im Arbeits-, Familien bzw. Freizeitbereich,
- in welchen Verhältnissen lebt der Zugeführte (verheiratet, geschieden, Absicht der Scheidung, Kinder und deren Alter),
- Probleme auf der Arbeitsstelle, im Lehrverhältnis oder in der Schule (Arbeitsbummelei, Verhältnis zu den Arbeitskollegen, Urlaub - wer genehmigt?),
- Anlaß und Ziel der Reise bzw. des Aufenthaltes an bestimmten Orten:
 - . Wann und wo geplant?
 - . Wer hat von der Reise Kenntnis? (Namentlich erfassen und wie erreichbar),
 - . Wer soll besucht bzw. aufgesucht werden? (Konkret herausarbeiten),
- Motive der Reise und die bis zum Durchführungsort (Festnahmeort) genutzten Reisemöglichkeiten (Eisenbahn, örtliche Verkehrsmittel),
- Art und Weise der Anreise (z. B. Fahren ohne Fahrausweise, Lösen von Fahrausweisen für Teilstrecken u. a.).

Auf der Grundlage der in der Erstbefragung erlangten Kenntnisse ist gemäß Ziffer 1.4.2. der DV Nr. 06/82 unverzüglich zu allen vorläufig festgenommenen/zugeführten Personen, bei denen der Verdacht einer Straftat gemäß § 213 StGB nicht ausgeschlossen werden kann, fernschriftliche Ermittlungsersuchen an das für die Haupt- sowie Nebenwohnung zuständige VPKA zur Überprüfung der Angaben des Zugeführten zu richten.

Bei vorläufig festgenommenen/zugeführten Eisenbahnern oder Beschäftigten der Mitropa ist auch das für die Arbeitsstelle zuständige TPA in gleicher Weise in die Ermittlung zur Person einzubeziehen.

Ermittlungsersuchen

Das fernschriftliche Ermittlungsersuchen hat entsprechend den eigenen Feststellungen bzw. Angaben des Betreffenden zu enthalten:

- Die Personalien der vorläufig festgenommenen/zugeführten Person,
- die Arbeitsstelle und ausgeübte Tätigkeit (möglichst detailliert mit Angabe Abteilung, Meisterbereich oder Brigade und wie erreichbar),
- Angaben zum Ehepartner bzw. zu den Eltern, deren Arbeitsstelle und die gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit (wie erreichbar).
- Umstände und Gründe der Zuführung bzw. vorläufigen Festnahme.

BStU

000055

VD K 81/86 - Blatt 3 -

- mitgeführte Gegenstände, die für die Aufklärung bedeutsam sein können, insbesondere bei zweifelhaften Angaben über Gründe, Ziel und Zweck des Mitführens,
- wesentliche Angaben der Person zum Sachverhalt, einschließlich Ziel der Reise oder Zweck des Aufenthaltes,
- bereits bei der Erstbefragung bekanntgewordene Konflikte, z. B.
 - . Arbeitsbummelei, seit wann?
 - . eingeleitete Disziplinarverfahren, Ermittlungsverfahren oder anstehende Gerichts- bzw. Scheidungsverfahren. Antritt einer Strafe mit Freiheitsentzug
 - . Schwierigkeiten im Elternhaus, in der Schule, Berufsausbildung, Arbeitsstelle usw.
- Welche konkreten Fragen bzw. Umstände müssen am Wohnsitz abgeprüft werden.

Die Ermittlungen sind gewissenhaft und verantwortungsbewußt während der Dienstzeit, vorrangig durch die Grenzoffiziere im Zusammenwirken mit den ABV vorzunehmen. Außerhalb der Dienstzeit erfolgt die Bearbeitung durch denK- bzw. Bereitschaftsdienst der Kriminalpolizei. Eine alleinige Überprüfung der Kartei- und Registriermittel der DVP ist nicht ausreichend. Angaben von Familienangehörigen sind besonders gründlich zu prüfen und möglichst durch Hinweise oder Angaben aus anderen Bereichen oder von unbeteiligten Personen zu bestätigen. Zur Erlangung umfassender Erkenntnisse zur Person sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Prüfung in bzw. Rücksprache mit KMK über Registriervermerke in der Haupt- bzw. Nebenkartei, insbesondere
 - . K-Vermerk,
 - . Kennbuchstabe "V" - vorbeugende Erfassung grenzgefährdeter Personen,
 - . Einreisen aus nichtsozialistischen Ländern sowie Ausreisen in sozialistische sowie nichtsozialistische Länder
- Rücksprache mit dem Dezernat VI (Personenkartei) über Registriervermerke, (Vorstrafen, Vorbeugungsgespräche, Angaben über Maßnahmen der Personenkontrolle),
- Einbeziehung des zuständigen ABV sowie des Grenzoffiziers der K des TPA zur Erlangung von Angaben aus dem Arbeitsbereich bei Angehörigen der Deutschen Reichsbahn oder Mitropa auf Eisenbahngebiet.

Vor Absetzen des Antwortfernschreibens hat eine Rücksprache mit der Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei und der zuständigen Dienststelle des MFS zu den Prüfungsergebnissen zu erfolgen.

BStU
000056

Die Beantwortung des Ermittlungersuchens innerhalb von 12 Stunden ist zu sichern.

Durch die das Fernschreiben beantwortende Dienststelle sind gleichzeitig erforderliche Maßnahmen zur vorbeugenden Kontrolle des vorläufig Festgenommenen/Zugeführten, z. B. Meldung im VPKA der Haupt- oder Nebenwohnung, Termin der Rückreise, vorläufiger Entzug des Personalausweises, vorzuschlagen. Bei Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen hat die Überwachung der Einhaltung festgelegter Maßnahmen durch den Grenzzoffizier der K am Wohnsitz zu erfolgen.

Nach Absetzen des Ermittlungersuchens sind unter Nutzung aller bisher bekannten Fakten unverzüglich weitere Überprüfungen zur Person durchzuführen.

Dazu gehören:

- Eine gründliche Wertung der in der Erstbefragung gemachten Angaben,
- wenn erforderlich, eine nochmalige Befragung zur gründlicheren Herausarbeitung bzw. Klärung von unglaubwürdigen bzw. unwahren Angaben und zur Aufdeckung von Konflikten oder Widersprüchen,
- eine exakte Bewertung der mitgeführten Sachen und Gegenstände und eine Beurteilung, ob sie im Zusammenhang mit einem beabsichtigten ungesetzlichen Grenzübertritt stehen können,
- die Beurteilung, ob es sich bei der Tat, ausgehend von den bekannten Fakten, um eine Vorbereitungs- oder Versuchshandlung handelt. Dabei ist davon auszugehen, daß eine Reihe Täter zunächst die Absicht haben, das Grenzgebiet bzw. den grenznahen Raum aufzuklären, um zum späteren Zeitpunkt den Versuch des ungesetzlichen Grenzübertritts zu unternehmen.

Im Zuge der weiteren Überprüfungen sind der Person, bei Notwendigkeit, zum geeigneten Zeitpunkt konkrete Vorhalte zu machen. Der Prozeß zur Wahrheitsfindung ist gewissenhaft und verantwortungsbewußt in Angriff zu nehmen. Eine leichtgläubige Entgegennahme von Aussagen der Person führt zu oberflächlichen bzw. nicht ausreichenden Überprüfungsergebnissen. Darüber ist ein Befragungsprotokoll zu fertigen.

Befragungsprotokoll

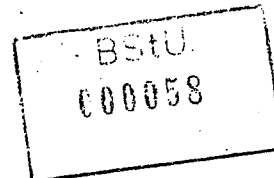
Im Befragungsprotokoll ist der Tatbestand der Vorbereitung bzw. des Versuchs herauszuarbeiten. Es kann im später eingeleiteten Ermittlungsverfahren Beweiskraft erlangen. Das Protokoll ist vom Verdächtigen und von dem durchführenden Angehörigen zu unterschreiben.

Im Befragungsprotokoll sind neben den in der Erstbefragung gewonnenen Erkenntnissen insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Wann und unter welchen Umständen wurde der Entschluß gefaßt, den ungesetzlichen Grenzübertritt zu vollziehen?

. Zeitpunkt herausarbeiten

- . Konflikte, die dazu führten
- . Beeinflussung von Ausländern oder DDR-Bürgern.
- Welche Vorbereitungsmaßnahmen wurden zum ungesetzlichen Grenzübertritt durchgeführt?
 - . Bekannte angesprochen, Mittäter gesucht
 - . Kartenmaterial gesichtet, Durchbruchsort festgelegt
 - . Werkzeug und Hilfsmittel besorgt
 - . Fahrkarten gekauft, Fahrpläne eingesehen, Fahrstrecke festgelegt usw.
 - . Aufklärung des grenznahen Raumes.
- Wo hat sich der Täter seit dem Verlassen der Wohnung bis zur Festnahme aufgehalten?
 - . Welcher Anmarschweg wurde benutzt?
 - . Bei Benutzung der DR als Beförderungsmittel sind die benutzten Reise- oder Güterzüge, Abfahrt-Ankunft und wo auf den Bahnhöfen aufgehalten, konkret herauszuarbeiten.
 - . Erfolgten Kontrollen durch VP/Trapo, wann, unter welchen Umständen und wie hat sich der Verdächtige dabei verhalten?
 - . Wurde den Kontrollen durch VP/Trapo durch bestimmte Verhaltensweisen ausgewichen?
 - . Verhalten in Reisezügen BRD/DDR, Versteckmöglichkeiten usw.
- Wo sollte der ungesetzliche Grenzübertritt erfolgen und welche Methoden bzw. Hilfsmittel sollten angewandt werden?
 - . Durchbruchsort herausarbeiten und warum gerade an diesem bestimmten Ort?
 - . Beobachtung des Grenzgebietes
 - . Hilfsmittel.
- Was war der Anlaß bzw. das Motiv zur Vorbereitung bzw. zum Versuch, die DDR ungesetzlich zu verlassen?
 - . Konkretes Motiv herausarbeiten (Konflikte dadurch überwinden, Ablehnung gesellschaftlicher Verhältnisse in der DDR, Abenteuerlust, Entzug einer Freiheitsstrafe und dergleichen).
- Wer hatte von der Absicht, die DDR ungesetzlich zu verlassen, Kenntnis? (Anschrift und Erreichbarkeit dieser Person) (Beachte auch Rahmenuntersuchungsplan § 213 StGB ungesetzlicher Grenzübertritt, Anlage 2)



Beginn und Ende der Befragung sowie angebotene bzw. verabreichte Speisen und Getränke sind im Befragungsprotokoll zu dokumentieren.

Aufgaben nach Bestätigung des Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB

Hat sich im Rahmen des Ermittlungersuchens und der durch die Kriminalpolizei geführten Überprüfungen der Verdacht einer Straftat gemäß § 213 StGB bestätigt, ist dem ODH gemäß Ordnung 081/83, Anlage 4, eine Sofortmeldung zuzuleiten. Darüber hinaus sind bedeutsame Ergebnisse aus der Befragung, insbesondere, wenn sich daraus weitere Maßnahmen unverzüglich erforderlich machen, an die betreffende Dienststelle (bei Notwendigkeit auch per FS) zu übermitteln. Folgende Unterlagen sind als Voraussetzung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und zur Übergabe an das Dezernat II zu schaffen:

1. Anzeige KP 81
2. Festnahmeprotokoll NVA 18
3. Befragungsprotokoll
4. Effektenaufstellung
5. Schriftliche Erklärung/Stellungnahme bzw. handschriftliches Geständnis des Festgenommenen.
6. Bei Erfordernis: Fotodokumentation über mitgeführte Hilfsmittel, Besonderheiten der Bekleidung u. ä.

Im Rahmen der Überprüfung ist von dem vorläufig Festgenommenen/Zugeführten eine schriftliche Erklärung/Stellungnahme bzw. ein handschriftliches Geständnis zu fordern.

Durch den Grenzzoffizier der K ist darauf Einfluß zu nehmen, daß darin alles niedergeschrieben wird, was bereits bei erfolgten Befragungen ausgesagt wurde. Dazu gehören eindeutige Angaben

- . zum Ziel des ungesetzlichen Grenzübertritts
- . zum "Wie" der Verwirklichung der Straftat
- . zum Motiv der geplanten Straftat.

Die Erklärung/Stellungnahme bzw. das Geständnis ist mit Ort, Datum und mit Vor- und Familienname zu unterzeichnen.

Wird diese schriftliche Erklärung/Stellungnahme bzw. das handschriftliche Geständnis trotz vorliegender Beweise grundsätzlich verweigert, ist durch den Leiter Kriminalpolizei die Übergabe an das Dezernat II auch ohne Geständnis mit dem Leiter Dezernat II zu vereinbaren.

Die Anzeige ist im Rahmen des ersten Angriffs durch die Kriminalpolizei aufzunehmen. Im Bereich des TPA kann in begründeten Fällen die Anzeige auch durch den Diensthabenden des TPR gefertigt werden. In diesen Fällen ist durch die Kriminalpolizei auf einen

qualitätsgerechten Inhalt Einfluß zu nehmen.

Die Anzeige hat unter Zugrundelegung der S-W-Fragen insbesondere zu beinhalten:

- den begründeten Verdacht der Vorbereitung bzw. des Versuchs des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB,
- wesentliche Angaben aus dem Befragungsprotokoll und der schriftlichen Erklärung/Stellungnahme oder dem handschriftlichen Geständnis des Festgenommenen.

Handlungen bei Nichtbestätigung des Verdachts

Wurde im Ergebnis des Ermittlungsversuchs und der geführten Überprüfungen der Verdacht einer Straftat gemäß § 213 StGB nicht bestätigt, entscheidet der Leiter Kriminalpolizei nach Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle des MfS über die Entlassung. Über das Überprüfungsergebnis und die getroffene Entscheidung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Grenzoftizier der K am Wohnsitz der Person zu übersenden.

Dem für die Haupt- bzw. Nebenwohnung zuständigen VPKA sind der Zeitpunkt der Entlassung und die gestellten Forderungen fernschriftlich mitzuteilen.

Bei Vorliegen einer Verletzung der Bestimmungen der Grenzordnung ist die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens zu prüfen und die Unterlagen sind an den entscheidungsbefugten Offizier weiterzuleiten. Ein entsprechender Registriervermerk ist zu veranlassen.

Fernschreiben - Fernspruch - Funkspruch Nr.

Dringlichkeitsstufe

An BDVP, ODH			BStU 000060 <small>(Eintragungen des Betriebspersonals)</small>
<small>Dienststelle, Einzelk., Abt. (Abkürzung)</small>	<small>Ort</small>	<small>Datum</small>	

Betreff: Sofortmeldung gemäß § 3 1
Versuchter ungesetzlicher Grenzübertritt

Wann:

28. 03. 19... .. Uhr (Zeitpunkt des Vorkommnisses)
28. 03. 19... .. Uhr durch Angehörige der Grenztruppen
der DDR festgestellt
28. 03. 19... .. Uhr Mitteilung an ODH, VPKA ..
28. 03. 19... .. Uhr durch S/PFA auf Bahnhof E.. vor-
läufig festgenommen

Wer:

S..., Manfred
geb. am .. in ..
verheiratet
PKZ:
wohnhaft in ..
Beruf: .., Tätigkeit: .., Arbeitsstelle: ..
org.: ..
nach eigenen Angaben nicht vorbestraft, IA 30 seit ..
keine Aus- und Einreisen

Ehefrau:

S..., geb. R..., Ilona
geb. am .. in ..
PKZ:
wohnhaft in ..
Beruf: .., Tätigkeit: .., Arbeitsstelle: ..
org.: ..

Mutter:

S..., geb. P..., Regine
geb. am .. in ..
wohnhaft in ..
Beruf: .., Tätigkeit: .., Arbeitsstelle
org.: ..

Vater:

S..., Arthur
geb. am .. in ..
wohnhaft in ..
Beruf: .., Tätigkeit: .., Arbeitsstelle
org.: ..

Wo:

Der ungesetzliche Grenzübertritt sollte im Raum H...,
Kreis E..., stattfinden. (örtliche Besonderheiten)

Was:

Versuchter ungesetzlicher Grenzübertritt gem. § 213

Abatz 1 und 4 StGB

Fernschreiben sind Telegramme - Telegrammstil anwenden - innerhalb von 30 Minuten der FS-Stelle zuleiten -
Die Uhrzeit der Unterzeichnung neben der Unterschrift eintragen! - Text nicht über den Rand schreiben!

BStU
000061

Wie/Womit:

S. hatte etwa Mitte März 19... den Entschluß gefaßt, die DDR ungesetzlich zu verlassen. Anhand eines Atlases legte er als Durchbruchsort den Raum H.../Kreis E... fest.

Am 28. 03. 19... gegen ... Uhr, verließ er seine Wohnung, begab sich zum Bahnhof G., wo er den Personenzug um ... Uhr nach B. benutzte. Dort kam er ... Uhr an. Um ... Uhr setzte er seine Fahrt mit dem D-Zug bis E. fort, wo er gegen ... Uhr eintraf.

Von E. nach H. bewegte er sich zu Fuß. Auf Grund festgestellter Postenbewegung der GT wich er in das Hinterland zurück und wurde auf dem Bahnhof E. durch Kräfte des TPA nach widersprüchlichen Angaben über sein Reiseziel der Wache des TPR zugeführt.

Werum:

S. hatte persönliche Schwierigkeiten auf der Arbeitsstelle sowie in der Familie. Er hatte sein Konto überzogen und dadurch auch finanzielle Sorgen. Seine Frau will sich von ihm scheiden lassen. Wollte so seinen Sorgen entgehen und in der BRD ein besseres Leben anfangen.

Was veranlaßt:

- Befragungs- und Festnahmeprotokoll gefertigt
- Anzeige durch K aufgenommen
- S. wurde am 28. 03. 19... Uhr, mit den geforderten Unterlagen an das Dez. II. Komm. II G. zur weiteren Veranlassung übergeben.

Leiter K

Fernschreiben - Fernspruch - Funkspruch Nr. BStU

Dringlichkeitsstufe

An VEKA, K TPA, K			000062
Dienststelle, Einheit, Abt. (Abkürzung)	Ort	Datum	(Zustimmung des Betriebsrats)

Betreff: Ermittlungersuchen - Verdacht § 213 StGB

Am Uhr, wurde der Bürger

geb. am [REDACTED] in [REDACTED]
 PKZ: [REDACTED]
 wohnhaft in ...
 beschäftigt als:, Meisterbereich, Tel.

auf Bf. S. auf Hinweis von Eisenbahnern dem Transportpolizei-Gruppenposten zugeführt. Vorausgegangen war, daß er sich bei Eisenbahnern nach Orten im Grenzgebiet, wie [REDACTED] und [REDACTED] erkundigte.
 [REDACTED] führte bei sich:

- PA Nr.
- 44.45 M Berggeld
- Fernglas "Optomax" 10 x 50
- Kursbuch der DR mit Übersichtskarte
- Einkaufsbeutel mit ESwaren
- Zettel mit Telefonnummer 4693, Name "Hildegard"
- Zettel mit Adresse "Steger", 41 D 12, Köllner Str. 152

Die Befragung ergab, daß er vom 28. - 31. 03. 19.. Urlaub hat, der vom Schichtleiter, Koll. [REDACTED], genehmigt wurde.

[REDACTED] ist ledig und lebt mit seiner Mutter, [REDACTED], [REDACTED], beschäftigt Halbleiterwerk F., Bereich Ver- send, Tel. ..., zusammen.

Nach seinen Angaben versteht er sich mit seiner Mutter als auch mit den Arbeitskollegen gut. Die unternommene Fahrt ist keiner Person bekannt.

Er führt an, daß er sich Orte im Bezirk S. ansehen wollte, deshalb nach H. gefahren ist und weiter nach B. wollte. Das Fernglas führte er mit, um Sehenswürdigkeiten zu betrachten. Bei dem Zettel mit dem Vornamen "Hildegard" und der Telefonnummer aus N. soll es sich um eine ehemalige Bekannte handeln. Weitere Angaben dazu lehnte er ab. Bei der Adresse aus D. soll es sich um eine Cousine handeln, die dort in gesicherten Verhältnissen lebt.

Er steht mit ihr in brieflicher Verbindung. Bei der Erstbefragung machte er einen unsicheren Eindruck.

Die gemachten Angaben erscheinen unglaubwürdig.

Es muß davon ausgegangen werden, daß er das Grenzgebiet im Raum B. aufklären bzw. die DDR in diesem Raum ungesetzlich verlassen wollte. Bisher machte der [REDACTED] dazu noch keine Einlassungen.

Fernschreiben sind Telegramme - Telegrammstil anwenden - innerhalb von 70 Minuten der FS-Stelle zuleiten - Die Uhrzeit der Unterzeichnung neben der Unterschrift eintragen! - Text nicht über den Rand schreiben!

BStU

000063

Wir ersuchen:

VPKA F.:

- Liegen Registriervermerke der K vor?
- Befragung der Mutter:
 - . Wie ist das Verhältnis zum Sohn, gibt es Konflikte?
 - . Hatte die Mutter Kenntnis über die Reise nach S.?
 - . Seit wann ist er im Besitz des Fernglases, wozu hat er es gekauft und nahm er es bisher auf Reisen mit?
 - . Verherrlicht er die Verhältnisse in der BRD und gab es Äußerungen, daß er dort leben möchte?
 - . Stimmen die Angaben zur Cousine in D. und was ist ihr aus dem Briefwechsel bekannt?
 - . Was weiß die Mutter über eine Bekannte mit Vornamen "Hildegard" aus N.?
- Mit wem ist im Wohngebiet befreundet und gab es Äußerungen, die auf ein ungesetzliches Verlassen der DDR hinweisen können?

Erüfung im Betrieb:

- Stimmen die Angaben zum Urlaub? Welche Absichten hat bekundet?
- Wie ist das Verhältnis zum Arbeitskollektiv?
- Wie ist seine politische Grundhaltung und wie sind seine gesellschaftlichen Aktivitäten?
- Befragung von Arbeitskollegen, zu denen er besonders guten Kontakt hat, zu Äußerungen, aus denen man auf ein mögliches ungesetzliches Verlassen der DDR schließen könnte.

Antwort bitte per FS-FL. an K - TPA X.

Leiter K/K-Dienst

Text nicht über den Rand schreiben!

M U S T E R

VD K 81/86 - Blatt B

Fernschreiben - Fernspruch - Funkspruch

Dringlichkeitsstufe

Nr. 000064

As VPKA Grenzoffizier der K Dienststelle, Einheit, Abt. (Abkürzung)	Ort	Datum	(Eintragungen des Betriebspersonals)
--	-----	-------	--------------------------------------

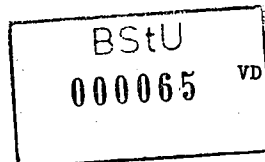
Betreff: Zuführung

(weitere Angaben zur Person bekannt)

und wurden 16.50 Uhr vom VPKA/Transportpolizei-
Revier entlassen.
Trotz intensiver Überprüfungen konnte eine Straftat ge-
mäß § 213 StGB nicht nachgewiesen werden.
Beide wurden beauftragt - entsprechend Ihrem FS Nr. ...
vom ..., sich am ..., ... Uhr, bei der K im VPKA zu
melden.
Da wiederholt wegen § 249 StGB vorbestraft ist,
sollte dieser Tatbestand erneut geprüft werden. Nach
eigenen Angaben geht er seit dem ... 19... keiner
Arbeit nach.
Die Befragungsprotokolle werden übersandt.

Leiter K/K-Dienst

Fernschreiben sind Telegramme - Telegrammstil anwenden - Innerhalb von 30 Minuten der FS-Stelle zuleiten -
Die Uhrzeit der Unterzeichnung neben der Unterschrift eintragen! - Text nicht über den Rand schreiben!



VD K 81/86 - Blatt 9 -

Anlage 2

Rahmenuntersuchungsplan § 213 - ungesetzlicher Grenzübertritt

I. Tatentschluß, Motive, Ziele

- Welche politische Einstellung lag dem Tatentschluß zugrunde?
Wann und unter welchen Umständen bildete sie sich heraus?
Auf welche Weise geschah das? Welche Rolle spielte dabei die politisch-ideologische Diversion oder die gegnerische Kontaktpolitik?
Warum wirkten diese Faktoren und wie wirkten sie
- allgemein bezüglich der politischen Grundhaltung des Täters?
- besonders in Hinblick auf den Tatentschluß?
- Welche Charaktereigenschaften, Interessen und psychischen Besonderheiten lagen dem Tatentschluß außerdem zugrunde?
War der Täter fähig, sich normgerecht zu verhalten?
- Befand sich der Täter in einer Zwangssituation u. a. Motive?
Worin bestanden diese? Konnten sie objektiv und subjektiv anders gelöst werden? Warum geschah das nicht? Welche Motive waren bestimmend?
- Wie wurde vom Täter versucht, die dem Tatentschluß zugrunde liegenden Widersprüche auf andere Art als durch eine Straftat zu lösen? Welche Schritte wurden diesbezüglich unternommen?
Welche Anträge bei den zuständigen Stellen (u. a. Versuche zur Erreichung der Übersiedlung) wurden gestellt?
Wie reagierten die zuständigen Stellen?
Wie wurden diese entschieden?
- Wann wurde der Tatentschluß gefaßt und wie entwickelte er sich?
Welchen unmittelbaren Anlaß gab es für den Tatentschluß?
Welche Gründe gab es für die Festlegung des Zeitpunktes bzw. des Zeitraumes, des Ortes sowie der Mittel und Methoden der geplanten Straftat?
Welche Zusammenhänge bestanden mit politischen Ereignissen, anderen Erscheinungen der Feindtätigkeit, anderen Straftaten?
- Welche Vorstellungen und Erwartungen bestanden bezüglich der eigenen Person für die Zeit nach der Begehung der Straftat?

II. Vorbereitung

- Seit wann und während welchen Zeitraumes wurde die Straftat vorbereitet?
Wer war auf welche Weise daran beteiligt?
- Welche Informationen mußten beschafft werden und wurden beschafft, um Tatort, -zeit, -methoden und -begehung planen und festlegen zu können?
- Welche Werkzeuge und Hilfsmittel wurden für die geplante Tatausführung beschafft bzw. hergestellt?

BStU
000066

- Welche Personen wurden als Mittäter gewonnen?
- Welche Voraussetzungen, die eigene Sicherheit zu gewährleisten, wurden geschaffen?
- Welche weiteren Vorbereitungshandlungen wurden durchgeführt? Auf welche Weise geschah das? Welche Ergebnisse wurden erreicht?

III. Tatbegehung

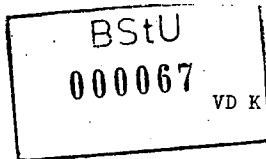
- Wann wurde mit der Tatbegehung begonnen?
Aus welchen Gründen wurde gerade dieser Zeitpunkt gewählt?
Wann wurde die Tatbegehung beendet?
Inwieweit war zu diesem Zeitpunkt das angestrebte Ziel erreicht?
- Wo wurde die Tat begangen?
- Wie war der genaue Tathergang? Kam es dabei zu Abweichungen vom Plan der Tatbegehung? Welche Ursachen hatte das? Worin bestanden diese Abweichungen?
- Wer war an der Tatbegehung auf welche Weise beteiligt?
- Welche Tatmittel wurden zur Tatbegehung mitgeführt? Auf welche Weise und mit welchem Ergebnis wurden sie eingesetzt? Welche Tatmittel kamen warum nicht zum Einsatz?
Welche Handlungen wurden für eine spätere Vermarktung eines spektakulären Grenzdurchbruches, des Geheimnisverrates u. ä. begangen?

Verschleierung

- Welche Maßnahmen wurden zum Zwecke der Tarnung und Sicherung der Tatbegehung vorgesehen, eingeleitet oder durchgeführt?
- Wann und auf welche Weise wurde der Tatort verlassen? Welcher Weg wurde nach der Straftat genommen?

Weg zum Tatort

- Wo verlief der Weg zum Tatort? Aus welchen Gründen wurde gerade dieser Weg gewählt?
Wurde dieser Weg vorher aufgeklärt? Aus welchen Gründen?
Auf welche Weise? Mit welchen Ergebnissen?
- Auf welche Weise wurde der Zweck dieses Weges getarnt und abgedeckt?
Unter welchen Umständen und auf welche Weise wurde diese Tarnung wirksam?
- Wann und in welcher Zeit begab sich der Täter zum Tatort? Wie verlief dieser Weg? Welche Verkehrsmittel wurden benutzt? Auf welche Art und Weise geschah das? Was geschah mit den benutzten nichtöffentlichen Verkehrsmitteln?



VD K 81/86 - Blatt 10 -

Wurde der Weg zum Tatort unterwegs unterbrochen? Welche Gründe gab es dafür? Welche Verstecke wurden genutzt? Bei Zurückweichen: Welcher Weg wurde genommen und warum?

- Welche Personen begleiteten den Täter? Aus welchen Gründen? Was wußten sie vom Zweck des Weges? Welche Haltung nahmen sie dazu ein?
- Welche Tatmittel und -werkzeuge führte der Täter bei sich und wie transportierte er sie?
- Was war für den Fall einer Konfrontation mit den Sicherheitsorganen oder anderen positiven Kräften vorgesehen? Erfolgte eine solche Konfrontation? Was war der Anlaß? Wie verlief der Zwischenfall?
- Welche Maßnahmen führte der Täter bei Erreichen des Tatortes bzw. seiner unmittelbaren Nähe durch? Wurde der Tatort überprüft? Auf welche Weise? Mit welchen Ergebnissen? Welche Konsequenzen hatten diese Feststellungen für die Tatausführung?
- Welche Personen befanden sich am Tatort und in seiner unmittelbaren Umgebung? Wie verhielten sich diese Personen? Welche weiteren Personen wurden von wem zugezogen und wie verhielten sie sich?
- Wurde der Einsatz der Angehörigen der Schutz- und Sicherheitsorgane aufgeklärt? Welche Mittel und Methoden der Täuschung wurden angewandt? Wie wurde bei Erkennen von Angehörigen bzw. Kontrollstellen reagiert?

Eindringen in ein sozialistisches Land

- Mit welchem Ziel wurde das Territorium eines sozialistischen Staates ungesetzlich betreten? Aus welchen Gründen wurde nicht legal in dieses Land eingereist?
- Welche Staatsgrenze wurde verletzt? Wann und wo geschah das?
- Wie wurde die Grenzverletzung vorbereitet?
- Was war über die Sicherung der Staatsgrenze des sozialistischen Landes an der geplanten Durchbruchstelle bekannt? Welche Konsequenzen ergaben sich daraus für die Art und Weise des Durchbruches? Welche Hilfsmittel wurden zu diesem Zweck mitgeführt? Was war im Falle einer Konfrontation mit den Grenzsicherungs- oder anderen positiven Kräften vorgesehen?
- Welche weiteren Hilfsmittel für den geplanten Aufenthalt in dem betreffenden sozialistischen Land wurden mitgeführt?

BSU
000068

- Wie verlief der Weg zum Ort der Grenzverletzung?
- Unter welchen Umständen und auf welche Weise erfolgte der Grenzdurchbruch?
Welche speziellen Grenzscheunen wurden benutzt?
Wie wurden die Grenzsicherungsanlagen überwunden?
Wie wurde Grenzsicherungskräften ausgewichen?
Wie verlief die Konfrontation mit Grenzsicherungskräften?
Wer unterstützte den unmittelbaren Grenzdurchbruch?
Von welchen dritten Personen wurde der Grenzdurchbruch beobachtet? Wie kam es dazu?
- Wie wurde der Grenzdurchbruch getarnt und gesichert?
- Wie verlief der Weg vom Ort des Grenzdurchbruches ins Hinterland?

Legale Ausreise mit dem Ziel, Straftaten oder andere negative Handlungen zu begehen

- Wie wurde diese Ausreise vorbereitet?
Mit welchen Begründungen wurden welche Genehmigungen erschlichen?
- In welches Land erfolgte die Ausreise?
Wann und wo geschah das?
Auf welche Weise wurde die Einreise in dieses Land vollzogen?
- Welche Dokumente wurden zur Aus- bzw. Einreise verwendet?
- Welche mit der geplanten Handlung im Zusammenhang stehende Gegenstände oder Schriftstücke wurden bei der Ausreise mitgeführt?
- Welche Maßnahmen der Tarnung und Sicherung der Ausreise wurden durchgeführt?

Aufenthalt und Bewegung in einem sozialistischen Land

- Wie verlief dieser Aufenthalt bzw. die Bewegung in dem betreffenden sozialistischen Land?
Wann und während welcher Zeiträume wo aufgehalten?
Auf welche Art und Weise von einer zur anderen Stelle gelangt?
- Welche Tatmittel und andere operativ relevante Gegenstände, Schriftstücke und Darstellungen wurden mitgeführt, beschafft oder standen zur Verfügung?
- Wie wurde der Aufenthalt/die Bewegung im betreffenden sozialistischen Land finanziert?
Welche finanziellen und materiellen Mittel standen zur Verfügung? Woher stammten dieselben?
Wie wurden sie verwendet? Wo verblieben die nichtverbrauchten Mittel?
- Welche Verstecke und Unterkünfte standen zur Verfügung?

- Welche Personen unterstützen den Täter?
Welche Kenntnis hatten sie von den Umständen und dem Zweck des Aufenthaltes/der Bewegung des Täters im betreffenden sozialistischen Land?

IV. Straftatbegünstigende Umstände

- Wann und wo (Bereich, Objekt usw.) wurden straftatbegünstigende Umstände festgestellt? In welchem Zusammenhang wurden diese Feststellungen getroffen?
- Worin bestanden diese straftatbegünstigenden Umstände im einzelnen?
- Gegen welche Rechtsnormen, innerdienstliche oder innerbetriebliche Regelungen, Weisungen und Beschlüsse wurde damit verstoßen?
(exakte Bezeichnung der verletzten Bestimmung)
- Aus welchen Gründen traten diese straftatbegünstigenden Umstände auf? Wer war verantwortlich, daß sie auftraten und nicht rechtzeitig beseitigt wurden?
- Welche potentiellen Gefahren entstanden dadurch?
- Wann und wie erhielt der Täter von diesen straftatbegünstigenden Umständen Kenntnis?
Wie wurden sie von ihm im einzelnen genutzt?

V. Möglichkeiten der rechtzeitigen Feststellung der Straftat

- Gegenüber welchen Personen oder staatlichen und anderen Dienststellen hat der Täter seine Absicht bekundet bzw. angedroht, eine Straftat zu begehen?
- Welche Handlung der Vorbereitung, des Versuches oder der Tatbegehung waren für Außenstehende als solche Handlungen erkennbar oder zumindest verdächtig?
Welche dieser Handlungen wurden tatsächlich erkannt?
Welche dieser Handlungen wurden nicht erkannt und aus welchen Gründen nicht?
- Wie reagierten die Personen oder Stellen auf die Hinweise, auf beabsichtigte, vorbereitete, versuchte oder durchgeführte Straftaten?
Welche Gründe lagen diesem Handeln zugrunde?
Welche Maßnahmen wurden eingeleitet und welche Ergebnisse wurden damit erzielt?
Warum wurden derartige Hinweise nicht genügend ernst genommen?

VI. Mitwisser und Mittäter

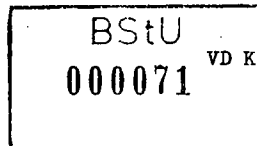
- Welche Personen schlossen sich zum Zwecke der Begehung der Straftat zusammen?
Woher kenne sich diese Personen? In welchem Verhältnis standen sie vor dem Zusammenschluß zueinander? Wann und unter welchen

BStU
000070

Umständen erfolgte der Zusammenschluß? Welche Gründe gab es dafür?

Welche Ziele verfolgten die Beteiligten?

- Wer ist der Mitwisser oder Mittäter?
In welchem Verhältnis steht diese Person zum Täter?
Wann und auf welche Weise kam der Täter mit ihr in Verbindung?
Welche Rolle spielte diese Person im Zusammenhang mit der Straftat (Mitwisser, Mittäter, Inspirator, Organisator usw.)?
- Welche Kenntnis besitzt der Mitwisser/Mittäter über Entschlußfassung, Vorbereitung, Versuch, Durchführung und Motive der Straftat?
Wann und unter welchen Umständen sowie auf welche Art und Weise erhielt er diese Kenntnisse?
- Wurde der Mittäter/Mitwisser zielgerichtet ins Vertrauen gezogen?
Welche Ursachen hatte das?
Erfolgte vorher eine Überprüfung der als Mitwisser/Mittäter vorgesehenen Person?
- Wie reagierten diese Personen auf die erlangten Kenntnisse über Entschlußfassung, Vorbereitung, Versuch, Durchführung und Motiv der Straftat?
Welche Gründe hatte das?
Warum erfolgte keine Anzeige bei den Sicherheitsorganen?
Warum wurden keine anderen strafatverhindernden Maßnahmen durchgeführt?
- Welche Personen unterstützten bzw. inspirierten den Täter aus eigener Initiative bei der Vorbereitung, dem Versuch und der Durchführung der Straftat?
Welche Kenntnisse besaßen sie über den Täter und seine Handlungen? Welche Haltung bezogen sie dazu? Welche Gründe gab es, den Täter aus eigener Initiative zu unterstützen bzw. zu inspirieren?
Rechnete der Täter bereits vorher mit einer solchen oder ähnlichen Unterstützung und aus welchem Grund?
- Nach welchen Gesichtspunkten wurden Personen für die Straftat ausgewählt?
Wie waren diese Personen ins Blickfeld geraten?
Wann und unter welchen Umständen wurden diese Personen in die Straftat einbezogen? auf welche Weise geschah das?
- worin bestand der Tatbeitrag der an der Straftat Beteiligten im einzelnen?



VD K 81/86 - Blatt 12 -

Anlage 3

Kartei- und Registrierunterlagen sowie andere Möglichkeiten zur
Prüfung und Verdichtung vorliegender Erstinformationen

a) Im Dienstzweig Kriminalpolizei

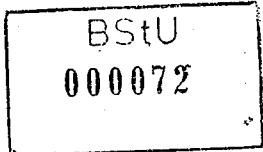
- Grenzgefährdetenkartei und Ablage
- Personenkartei (aktiv und passiv - KP 16)
- Personenfahndungskartei (KP 30)
- Personenfahndungsbuch
- Personenbewegungskartei (S 26)
- Jugendschutzkartei (KP 40)
- Personenakte (KP 90)
- Personenkontrollakte (KP 31)
- Sammlung über An- und Verkäufe
- vom Leiter K der BDVP genehmigte Registrierungen (KP 6)
- Dokumentation - R -

b) Im Dienstzweig Paß- und Meldewesen (DV Nr. 38/83, Ziffer 2.1.)

- Haupt- und Nebenkartei
- Reisekartei über Aus- und Einreisen
- Katalog der PKZ
- Anträge auf Ausstellung eines PA (PM 1 und PM 1 a)
- Anzeigen über Verlust eines PA (PM 10)
- Akten über Rückkehrer und Zuziehende
- Ausländerakten
- Mikrofilme (AW Nr. 130/80)
- Anträge auf Ausstellung eines Passierscheines
- Hausbücher
- Meldestellenkartei

Im PöVP Berlin

- die zentrale Meldekartei für die Hauptstadt der DDR, Berlin



- die Zentralkartei (Binnenschiffer ohne HW an Land),
- die Zentralkartei über Personen, die die DDR ohne Abmeldung verlassen haben.
- c) Im Dienstzweig Verkehrspolizei
 - Personen- und Kfz-Zulassungskartei.
- d) Im Erlaubniswesen
 - Nachweisunterlagen des Erlaubniswesens.
- e) In der Abteilung Innere Angelegenheiten des örtlichen Rates
 - Haupt- und Nebenkartei zu Personen, die mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland in Erscheinung traten,
 - Erziehungsakten zu den durch Ratsbeschuß als kriminell gefährdet erfaßten Bürgern,
- f) Im Ministerium des Innern
 - die Personendatenbank,
 - zentrale Karteisammlungen und Dateien in der ZSKR.
(z. B.
 - . Zentrale Personenkartei
 - . Zentrale Indexkartei für Vermisstenanzeigen und unbekannte Tote
 - . DV-Projekt Straftatenvergleich/Personenbeschreibung)

Darüber hinaus sind noch weitere Möglichkeiten zur Gewinnung von Ansatzpunkten für die Verdichtung von Erstinformationen, aber auch für die Einwirkung auf bereits als gefährdet in der Grenzgefährdetenkartei erfaßten Personen zu nutzen, wie z. B.

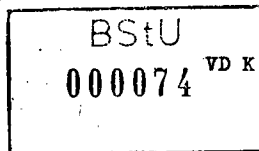
- die Fachabteilungen des örtlichen Rates,
- das Kreisgericht,
- die Kaderabteilungen der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften durch
 - . Einbeziehung BS oder BS/K,
 - . Einbeziehung der Transportpolizei bei Eisenbahnern oder Beschäftigten der Mitropa auf Reichsbahngelände,
 - . selbständige Einsichtnahme in Kaderunterlagen,
- Zusammenarbeit mit vom Betrieb eingesetzten Betreuern für Personen, die mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland in Erscheinung traten

BSU

000073

VD K 81/86 - Blatt 13 -

- Zusammenarbeit mit Auskunftspersonen im Rahmen bestehender Personenkontrollmaßnahmen bzw. mit freiwilligen Helfern der DVP,
- die Handwerkskammer bei selbständigen Handwerksmeistern,
- die Komitee bei Personen, die Geschäfte in Kommissionen führen,
- Vereinigungen oder Organisationen bei Personen, die freiberuflich tätig sind,
- das Amt für Arbeit u. a.



VD K 81/86 - Blatt 14 -

Anlage 4

Aufbau Statistikbogen 1

- Spalte 1 - Erstinformationen
- Spalte 2 - Operative Hinweise entsprechend DV Nr. 06/82, Ziffer 1.1.7.2.
- Spalte 3 - Erfasste Rückverbindungen
- Spalte 4 - Ergänzungsinformationen zu bereits vorliegenden Erstinformationen
- Spalte 5 - von Spalte 1 - aktive Bearbeitung
- Spalte 6 - von Spalte 1 - Übergabe Dezernat II
- Spalte 7 - von Spalte 1 - Übergabe an Arbeitsgebiet I der K
- Spalte 8 - von Spalte 1 - Übergabe an MfS
- Spalte 9 - von Spalte 1 - Übergabe an andere Dienststellen zur eigenverantwortlichen Bearbeitung
- Spalte 10 - von Spalte 5 - operativ-vorbeugende Aussprache
- Spalte 11 - von Spalte 5 - Personenkontrolle gemäß DV Nr. 031/80
- Spalte 12 - von Spalte 5 - zeitweiliger Ausschluss vom paß- und visafreien Reiseverkehr gemäß DV Nr. 015/72, Ziffer 3
- Spalte 13 - Maßnahme - Anwendung gesetzlicher Möglichkeiten zur Wohnsitzänderung oder Aufenthaltsbeschränkung.
- Spalte 14 - Maßnahme - Veranlassung von Maßnahmen über den örtlichen Rat (Betreuung durch Jugendhilfe, Erfassung als kriminell gefährdet).
- Spalte 15 - Maßnahme - Versagen oder Entzug der Erlaubnis zur Einreise und den Aufenthalt im Grenzgebiet oder zum Befahren der Seegewässer.
- Spalte 16 - Maßnahme - Ablehnung, Entzug oder Ungültigkeitserklärung von Genehmigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR (nur die Fälle, wo diese Maßnahme nicht durch andere bedingt ist).
- Spalte 17 - Maßnahme - Verkürzung des Terminbeginns für den Vollzug der Freiheitsstrafe.
- Spalte 18 - Maßnahme - Einleitung vorbeugender Maßnahmen in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften.

BSU
000073

- Spalte 19 - Maßnahme - Bearbeitung im Rahmen der Kontrolle krimineller Gruppierungen
- Spalte 20 - Maßnahme - Kontrolle bzw. Überwachung im Zusammenhang mit Einreisen von Ausländern
- Spalte 21 - Maßnahme - keine weiteren Maßnahmen, Übernahme KP 7 in GGK - passiv -
- Spalte 22 - Maßnahme - Löschung der Registriermaßnahmen Archivierung der Unterlagen.

Zeilenbenennung unter Spalte 1

- Zeile 1 - Kriminalpolizei
- 2 - Schutzpolizei, davon
 . ABV
 . schutzpolizeilicher Streifendienst
 . Wasserschutz
- 3 - Paß- und Meldewesen
- 4 - Verkehrspolizei
- 5 - Feuerwehr
- 6 - Strafvollzug
- 7 - andere Kräfte des VPKA
- 8 - andere VPKA
- 9 - Trapo
- 10 - Betriebsschutz
- 11 - MfS, davon
 Paß-Kontrolleinheiten
- 12 - Grenztruppen/Zoll
- 13 - Innere Angelegenheiten
- 14 - staatliche Organe
- 15 - gesellschaftliche Organisationen
- 16 - Betriebe/Einrichtungen u. a.
- 17 - freiwillige Helfer der DVP
- 18 - Bevölkerung
- 19 - Grenzoffizier
- 20 - insgesamt